_____ _____ _____	**Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule** Via Canova 16 6901 Lugano Switzerland

Vorsorgevereinbarung

Nr. _____

Vorsorgekonto

Bankverbindung

Antrag auf Eröffnung eines gebundenen Vorsorgekontos bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule **(3a)**

☐ Herr ☐ Frau (nachstehend «Vorsorgenehmer»)

_____
Name und Vorname

_____
Wohnadresse

_____	_____	_____	_____	_____
Geburtsdatum	Nationalität	Zivilstand	Beruf	AHV-Nr.

_____	_____
Mobiltelefon	E-Mail

Ich bin einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Ich möchte, dass die Stiftung zu meinen Gunsten ein Konto für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eröffnet – (Vorsorgekonto).
Bei Eröffnung des Vorsorgekontos erhält der Vorsorgenehmer ein Bestätigungsschreiben mit den Angaben der Bankverbindung für Zahlungen.

☐ Bitte senden Sie mir **Einzahlungsscheine.**

Digitale Dienste
Für die oben genannte Beziehung kann der Vorsorgenehmer die Digitalen Dienste nutzen. Diese ermöglichen ihm eine Abfrage der Konten, der Kontoauszüge und der Korrespondenz in elektronischem Format (Dienste «**Konten**» und «**Dokumente**»). Ausgeschlossen sind hingegen die Zahlungsdienstleistungen.

Der Zugriff auf die Digitalen Dienste erfolgt über die von der Cornèr Bank AG (nachfolgend auch als die «**Bank**» bezeichnet) zugeteilten Zugangscodes. Die Zugangscodes sind an eine physische Person gebunden und ermöglichen den Zugang zu sämtlichen Beziehungen bei der Bank, für die die betreffende Person über Verfügungs- und/oder Einsichtnahmerechte verfügt (beispielsweise in ihrer Eigenschaft als Inhaber oder Bevollmächtigter), und zu allfälligen weiteren Diensten der Bank (beispielsweise im Rahmen von Zahlungskarten oder Handelsplattformen), für die die Bank die Nutzung der Zugangscodes vorhergesehen hat.

Hat der Vorsorgenehmer noch keine persönlichen Zugangscodes und möchte die für die oben genannte Beziehung verfügbaren Digitalen Dienste nutzen, kann er über das Formular «Antrag Zugangscodes zu Digitalen Diensten (Dritte Säule)» die Zuteilung persönlicher Zugangscodes beantragen.

Der Vorsorgenehmer wird darauf hingewiesen und akzeptiert, dass im Falle einer Nutzung der Digitalen Dienste alle Mitteilungen der Stiftung in Bezug auf die oben genannte Beziehung über die Digitalen Dienste elektronisch zugestellt werden. Diesbezüglich erkennt der Vorsorgenehmer den elektronischen Versand (Zustellung) der gesamten Korrespondenz und Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorsorgebeziehungen (inkl. Vorsorgedepots) als gültig an und verzichtet gleichzeitig auf eine Versendung in Papierformat.

Der Vorsorgenehmer wird jedoch darauf hingewiesen, dass er auf die elektronische Korrespondenz verzichten und beantragen kann, dass ihm die Korrespondenz ausschliesslich in Papierformat, an die oben genannte Wohnadresse, übermittelt wird.

☐ Ich möchte die Korrespondenz in Papierformat erhalten

Der Vorsorgenehmer anerkennt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG, einschliesslich der Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste, integraler Bestandteil dieser Vereinbarung sind und folglich für die oben genannte Beziehung und den Vorsorgenehmer gelten, der im Rahmen der Digitalen Dienste als von der Stiftung in ihrer Funktion als Kundin der Bank ermächtigter Digitaler Nutzer handelt. Der Vorsorgenehmer erklärt, dass er diese Bedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Er verpflichtet sich sowohl gegenüber der Bank wie auch der Stiftung, im Rahmen der Nutzung der Funktionen «Konten» und «Dokumente» in Verbindung mit den Vorsorgekonten, alle Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten umfassend und ausschliesslich zu übernehmen, welche die «Allgemeine n Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste» der Stiftung (die in diesem Rahmen im Namen des Vorsorgenehmers handelt) auferlegen. Ferner verpflichtet er sich, sowohl die Stiftung als auch die Bank von allen Schäden, Kosten oder Gebühren schadlos zu halten, die der Bank und/oder der Stiftung durch den Zugang und/oder die Nutzung der Digitale Dienste der Cornèr Bank AG mit den von dieser zur Verfügung gestellten Zugangscodes entstehen.

Durchführung der gebundenen Vorsorge
Die Stiftung verpflichtet sich, im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und zu Gunsten des Vorsorgenehmers, die vom Vorsorgenehmer gewünschten Leistungen der gebundenen Vorsorge gemäss den Bestimmungen der Statuten und des Reglements der Stiftung zu erbringen. Die Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers werden zu dessen Gunsten von der Stiftung bei der Cornèr Bank AG, Lugano, deponiert.

Inhalt der Vereinbarung
Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus den obigen Angaben und den Bestimmungen im Stiftungsreglement, die integrierender Bestandteil derselben bilden. Durch Unterzeichnen der vorliegenden Vereinbarung bestätigt der Vorsorgenehmer, vom Inhalt des Reglements der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, in welchem die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers geregelt sind, Kenntnis genommen zu haben.

Verarbeitung und Verwendung von Daten für Marketingzwecke
Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung ausdrücklich und vorbehaltlos, seine personenbezogenen Daten, einschliesslich jener bezüglich seiner Vorsorgekonten, an die Cornèr Bank AG, Lugano, und an deren Beauftragte zu übermitteln, um die von ihm gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und/oder Vorschläge betreffend die von der Stiftung angebotenen Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen und/oder Finanz-, Bank- und Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen der Cornèr Bank AG zu unterbreiten.

Vertragsbeginn
Die Vereinbarung tritt mit Eröffnung eines Vorsorgekontos bei der Cornèr Bank AG zu Gunsten des Vorsorgenehmers in Kraft.

Ort und Datum	Unterschrift des Vorsorgenehmers

Exemplar für die Vorsorgestiftung

Person No._____ Account No._____

_____ _____ _____	**Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule** Via Canova 16 6901 Lugano Switzerland

Vorsorgevereinbarung

Nr. _____

Vorsorgekonto

Bankverbindung

Antrag auf Eröffnung eines gebundenen Vorsorgekontos bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule **(3a)**

☐ Herr ☐ Frau (nachstehend «Vorsorgenehmer»)

_____
Name und Vorname

_____
Wohnadresse

Geburtsdatum	Nationalität	Zivilstand	Beruf	AHV-Nr.

Mobiltelefon	E-Mail

Ich bin einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Ich möchte, dass die Stiftung zu meinen Gunsten ein Konto für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eröffnet – (Vorsorgekonto).
Bei Eröffnung des Vorsorgekontos erhält der Vorsorgenehmer ein Bestätigungsschreiben mit den Angaben der Bankverbindung für Zahlungen.

☐ Bitte senden Sie mir **Einzahlungsscheine.**

Digitale Dienste
Für die oben genannte Beziehung kann der Vorsorgenehmer die Digitalen Dienste nutzen. Diese ermöglichen ihm eine Abfrage der Konten, der Kontoauszüge und der Korrespondenz in elektronischem Format (Dienste «**Konten**» und «**Dokumente**»). Ausgeschlossen sind hingegen die Zahlungsdienstleistungen.

Der Zugriff auf die Digitalen Dienste erfolgt über die von der Cornèr Bank AG (nachfolgend auch als die «**Bank**» bezeichnet) zugeteilten Zugangscodes. Die Zugangscodes sind an eine physische Person gebunden und ermöglichen den Zugang zu sämtlichen Beziehungen bei der Bank, für die die betreffende Person über Verfügungs- und/oder Einsichtnahmerechte verfügt (beispielsweise in ihrer Eigenschaft als Inhaber oder Bevollmächtigter), und zu allfälligen weiteren Diensten der Bank (beispielsweise im Rahmen von Zahlungskarten oder Handelsplattformen), für die die Bank die Nutzung der Zugangscodes vorhergesehen hat.

Hat der Vorsorgenehmer noch keine persönlichen Zugangscodes und möchte die für die oben genannte Beziehung verfügbaren Digitalen Dienste nutzen, kann er über das Formular «Antrag Zugangscodes zu Digitalen Diensten (Dritte Säule)» die Zuteilung persönlicher Zugangscodes beantragen.

Der Vorsorgenehmer wird darauf hingewiesen und akzeptiert, dass im Falle einer Nutzung der Digitalen Dienste alle Mitteilungen der Stiftung in Bezug auf die oben genannte Beziehung über die Digitalen Dienste elektronisch zugestellt werden. Diesbezüglich erkennt der Vorsorgenehmer den elektronischen Versand (Zustellung) der gesamten Korrespondenz und Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorsorgebeziehungen (inkl. Vorsorgedepots) als gültig an und verzichtet gleichzeitig auf eine Versendung in Papierformat.

Der Vorsorgenehmer wird jedoch darauf hingewiesen, dass er auf die elektronische Korrespondenz verzichten und beantragen kann, dass ihm die Korrespondenz ausschliesslich in Papierformat, an die oben genannte Wohnadresse, übermittelt wird.

☐ Ich möchte die Korrespondenz in Papierformat erhalten

Der Vorsorgenehmer anerkennt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG, einschliesslich der Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste, integraler Bestandteil dieser Vereinbarung sind und folglich für die oben genannte Beziehung und den Vorsorgenehmer gelten, der im Rahmen der Digitalen Dienste als von der Stiftung in ihrer Funktion als Kundin der Bank ermächtigter Digitaler Nutzer handelt. Der Vorsorgenehmer erklärt, dass er diese Bedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Er verpflichtet sich sowohl gegenüber der Bank wie auch der Stiftung, im Rahmen der Nutzung der Funktionen «Konten» und «Dokumente» in Verbindung mit den Vorsorgekonten, alle Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten umfassend und ausschliesslich zu übernehmen, welche die «Allgemeine n Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste» der Stiftung (die in diesem Rahmen im Namen des Vorsorgenehmers handelt) auferlegen. Ferner verpflichtet er sich, sowohl die Stiftung als auch die Bank von allen Schäden, Kosten oder Gebühren schadlos zu halten, die der Bank und/oder der Stiftung durch den Zugang und/oder die Nutzung der Digitale Dienste der Cornèr Bank AG mit den von dieser zur Verfügung gestellten Zugangscodes entstehen.

Durchführung der gebundenen Vorsorge
Die Stiftung verpflichtet sich, im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und zu Gunsten des Vorsorgenehmers, die vom Vorsorgenehmer gewünschten Leistungen der gebundenen Vorsorge gemäss den Bestimmungen der Statuten und des Reglements der Stiftung zu erbringen. Die Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers werden zu dessen Gunsten von der Stiftung bei der Cornèr Bank AG, Lugano, deponiert.

Inhalt der Vereinbarung
Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus den obigen Angaben und den Bestimmungen im Stiftungsreglement, die integrierender Bestandteil derselben bilden. Durch Unterzeichnen der vorliegenden Vereinbarung bestätigt der Vorsorgenehmer, vom Inhalt des Reglements der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, in welchem die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers geregelt sind, Kenntnis genommen zu haben.

Verarbeitung und Verwendung von Daten für Marketingzwecke
Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung ausdrücklich und vorbehaltlos, seine personenbezogenen Daten, einschliesslich jener bezüglich seiner Vorsorgekonten, an die Cornèr Bank AG, Lugano, und an deren Beauftragte zu übermitteln, um die von ihm gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und/oder Vorschläge betreffend die von der Stiftung angebotenen Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen und/oder Finanz-, Bank- und Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen der Cornèr Bank AG zu unterbreiten.

Vertragsbeginn
Die Vereinbarung tritt mit Eröffnung eines Vorsorgekontos bei der Cornèr Bank AG zu Gunsten des Vorsorgenehmers in Kraft.

Ort und Datum	Unterschrift des Vorsorgenehmers

Exemplar für Vorsorgenehmer

Person No._____ Account No._____

Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule
Via Canova 16
6901 Lugano
Switzerland

Antrag Zugangscodes zu Digitalen Diensten (Dritte Säule)

Name und Vorname | Geburtsdatum | AHV-Nr.

Ich, der Unterzeichner und Inhaber von einen oder mehreren Vorsorgebeziehungen bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule («**Stiftung**»), beantrage, dass die Stiftung in ihrer Eigenschaft als Kundin der Cornèr Bank AG (die «**Bank**») die Bank ersucht, mir Zugangscodes zuzuteilen, damit ich über die Digitalen Dienste der Bank auf meine Vorsorgebeziehungen zugreifen kann. Mir ist bewusst, dass die Digitalen Dienste der Bank es mir ermöglichen, die Konten, die Kontoauszüge und die Korrespondenz in elektronischer Form einzusehen (Dienste «**Konten**» und «**Dokumente**») und dass die Zahlungsdienstleistungen hingegen ausgeschlossen sind.

Ich nehme zur Kenntnis und akzeptiere, dass die Zugangscodes, die mir von der Bank zugeteilt werden, an meine Person gebunden sind und mir den Zugang zu sämtlichen Beziehungen bei der Bank, für die ich über Verfügungs- und/oder Einsichtnahmerechte verfüge (beispielsweise in meiner Eigenschaft als Inhaber oder Bevollmächtigter), und zu allfälligen weiteren Diensten der Bank (beispielsweise im Rahmen von Zahlungskarten oder Handelsplattformen), für die die Bank die Nutzung der Zugangscodes vorhergesehen hat, ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Nutzung allfälliger Funktionen zur biometrischen Identifikation. Ich verpflichte mich ferner, die Stiftung und die Bank von allen Schäden, Kosten und Gebühren schadlos zu halten, die der Bank und/oder der Stiftung durch den Zugang zu den Digitalen Diensten der Bank und/oder deren Nutzung mit den mir zugeteilten Zugangscodes entstehen.

Ich bin mir der Tatsache bewusst und akzeptiere, dass mir die Bank die persönlichen Zugangscodes an die registrierte Wohnadresse senden wird, und ich verpflichte mich hier und jetzt, diese Codes strikt vertraulich zu behandeln und alle Massnahmen zu ergreifen die erforderlich sind, um zu vermeiden, dass Dritte über die mir zugeteilten Zugangscodes verfügen können.

Um der Stiftung und der Bank eine korrekte Verwaltung der Zugangscode-Ausgabe und der Funktionen im Zusammenhang mit den Digitalen Diensten zu ermöglichen, ermächtige ich die Bank ausdrücklich, der Stiftung mitzuteilen, ob mir in Bezug auf andere Dienste der Bank Zugangscodes mitgeteilt wurden. Beschränkt auf diese Mitteilung entbinde ich die Bank daher von ihrem Bankgeheimnis.

Darüber hinaus nehme ich zur Kenntnis und akzeptiere, dass mir, sobald ich die Möglichkeit erhalte, auf die Digitalen Dienste der Bank zuzugreifen, alle Mitteilungen der Stiftung zu den Vorsorgebeziehungen in elektronischem Format, über die Digitalen Dienste, zugestellt werden und ich verzichte gleichzeitig darauf, dass mir diese in Papierformat zugesendet werden.

Mit Unterzeichnung dieses Formulars anerkenne und akzeptiere ich die Bindungswirkung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Digitalen Dienste der Cornèr Bank AG und erkläre, diese gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Ort und Datum | Unterschrift des Vorsorgenehmers

Person No._____ Account No._____

Vertragsbedingungen Dritte Säule

- Reglement der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG
- Informationen zur Auslagerung von Administrativtätigkeiten
- Datenschutzerklärung der Vorsorgestiftung

Vorsorgestiftung
Cornèr Dritte Säule

REGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Definitionen

Bank: Cornèr Bank AG.

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

BVV 2: Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

BVV 3: Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen.

FINMA: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

OR: Obligationenrecht.

Reglement: Vorliegendes Stiftungsreglement.

Stiftung: Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule.

Verwaltungsauftrag: Vom Vorsorgenehmer schriftlich erteiltes diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat für Anlagen im Einklang mit den Bestimmungen von BVV 2 und BVV 3, welches gleichzeitig mit der Eröffnung eines Vorsorgedepots für die Verwaltung der dortigen Depotwerte in einem separaten Vertrag vereinbart wird.

Vereinbarung: Vorsorgevereinbarung über die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), mittels derer der Vorsorgenehmer die Stiftung mit der Eröffnung eines Vorsorgekontos oder eines Vorsorgedepots bei der Bank beauftragt.

Vorsorgedepot: Wertschriftendepot für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), welches die Stiftung basierend auf dem Verwaltungsauftrag bei der Bank oder bei anderen dem Bankengesetz unterliegenden Depotbanken zu Gunsten des Vorsorgenehmers hält und verwaltet.

Vorsorgekonto: Konto für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), welches die Stiftung zu Gunsten des Vorsorgenehmers bei der Bank hält.

Vorsorgenehmer: Person, die mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung abgeschlossen hat. Begriffe, für die im Reglement die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich nichtsdestoweniger auf Angehörige beider Geschlechter.

2. Beitritt, Zweck

2.1 Der Stiftung können sich grundsätzlich alle natürlichen Personen anschliessen, die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind und AHV/IV-pflichtige Einkünfte infolge einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen.

2.2 Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung schliesst sich der Vorsorgenehmer der Stiftung an und ist im Rahmen von Art. 82 BVG sowie der BVV 3 zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen auf sein eigenes Vorsorgekonto bzw. gegebenenfalls sein Vorsorgedepot bei der Stiftung berechtigt.

2.3 Die Zugehörigkeit zur Stiftung erlischt mit der Liquidation des persönlichen Guthabens, das der Vorsorgenehmer im gebundenen Vermögen der Stiftung geäufnet hat. Die Stiftung kann darüber hinaus nach freiem Ermessen die Zugehörigkeit des Vorsorgenehmers zur Stiftung beenden, wenn er die Schweiz im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 (FZG) und der dort genannten Vorschriften definitiv verlässt.

2.4 Beim Austritt aus der Stiftung hat der Vorsorgenehmer keinerlei Anspruch auf das freie Vermögen der Stiftung.

3. Eröffnung eines Vorsorgekontos und/oder eines Vorsorgedepots

3.1 Die Stiftung eröffnet im Auftrag des Vorsorgenehmers ein oder mehrere Vorsorgekonten und/oder Vorsorgedepots zu dessen Gunsten. Die Beschränkung gemäss Ziffer 3.4 bleibt vorbehalten. Mit der Führung dieser Konten und/oder Depots sowie der Verwahrung der entsprechenden Guthaben wird die Bank betraut. Diesbezüglich gelten insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2 Voraussetzung für die Eröffnung und Führung jedes Vorsorgedepots ist die Erteilung eines entsprechenden Verwaltungsauftrags an die Stiftung durch den Vorsorgenehmer.

3.3 Das Vorsorgekonto und das Vorsorgedepot dienen ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers. Der Stiftungsrat kann die Eröffnung eines Vorsorgekontos und/oder Vorsorgedepots ohne Begründung ablehnen.

3.4 Der Vorsorgenehmer kann maximal fünf Vereinbarungen mit der Stiftung abschliessen, wobei die Summe der jährlichen Einzahlungen den gemäss Ziffer 4.1 festgesetzten Maximalbetrag nicht überschreiten darf. Das Aufteilen von Vorsorgeguthaben ist nicht möglich.

3.5 Die Stiftung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ohne zusätzliche Kosten Vorsorgekonten und/oder Vorsorgedepots automatisch zu schliessen, falls diese im Laufe eines gesamten Steuerjahres einen Null- oder Negativsaldo aufweisen.

II. Beiträge

4. Einlagen

4.1 Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der Einlagen auf sein Vorsorgekonto und/oder sein Vorsorgedepot bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG, der vom Einkommen mit Bezug auf die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden steuerlich abzugsfähig ist, frei bestimmen. Die Einlagen auf dem Vorsorgekonto und/oder dem Vorsorgedepot werden nur in der Form von Bargeld entgegengenommen; die Übertragung von Wertschriften oder anderen Finanzinstrumenten ist ausgeschlossen. Einlagen können nur vorgenommen werden, solange der Vorsorgenehmer in der Schweiz AHV-pflichtige Einkünfte infolge einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt.

4.2 Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen spätestens zu einem Zeitpunkt eintreffen, in dem die Verbuchung noch vor Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen. Der Stiftung steht es frei, Einzahlungen abzulehnen.

5. Verzinsung der Guthaben auf Vorsorgekonten

5.1 Die Stiftung verzinst die in Form liquider Mittel gehaltenen Vorsorgeguthaben zum periodisch durch den Stiftungsrat festgesetzten Zinssatz. Bei der Festsetzung des Zinssatzes berücksichtigt der Stiftungsrat insbesondere die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes. Der Zinssatz muss mindestens demjenigen entsprechen, den die Bank üblicherweise bei Sparkonten vergütet. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Ende des Kalenderjahrs dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

5.2 Überhöhte Beiträge führen zu keinem Zinsanspruch. Allenfalls auf überhöhten Beiträgen gutgeschriebene Zinsen werden spätestens zum Zeitpunkt der Rückzahlung der zu viel bezahlten Einlagen entsprechend den Anweisungen der Steuerbehörden storniert.

5.3 Der aktuelle Zinssatz wird in geeigneter Weise bekannt gegeben, insbesondere durch Anschlag in den Schalterhallen der Bank.

6. Gebundene Anlagen in Finanzinstrumente – Verwaltungsauftrag

6.1 Mit dem der Stiftung erteilten Verwaltungsauftrag, die Guthaben in einem Vorsorgedepot anzulegen, räumt der Vorsorgenehmer der Stiftung die Befugnis ein, im Rahmen der Schranken gemäss BVV 2 und BVV 3 und unter Berücksichtigung des vom Vorsorgenehmer gewählten Anlageprofils (aus dem zur Verfügung stehenden Angebot), die vorzunehmenden Anlagen und/oder Desinvestitionen sowie die entsprechenden Transaktionen nach eigenem Ermessen auszuwählen und auszuführen.

6.2 Die Stiftung betraut die Bank mit der Vermögensverwaltung gemäss den Verwaltungsaufträgen für die im Vorsorgedepot befindlichen Guthaben und sorgt für eine angemessene Überwachung der Tätigkeit derselben.

6.3 Der Kauf und der Verkauf von Finanzinstrumenten und -produkten erfolgt auf der Basis des jeweiligen Verwaltungsauftrags im Namen der Stiftung, aber auf Rechnung und Risiko des Vorsorgenehmers.

6.4 Die getätigten Anlagen und die aufgelaufenen Erträge gehören ebenfalls zum gebundenen Vorsorgekapital. Die Gewinne werden kapitalisiert, d.h. die Nettoerträge aus den jeweiligen Anlagen werden entsprechend dem Verwaltungsauftrag reinvestiert. Es werden keine Gewinnausschüttungen vorgenommen. Das in Finanzinstrumente investierte Vorsorgevermögen unterliegt Kursschwankungen. Trotz der Diversifizierung der Anlagen und der Verwaltung durch Spezialisten können Verlustrisiken nicht ausgeschlossen werden. Sie gehen vollumfänglich zu Lasten des Vorsorgenehmers. Die Stiftung übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung. Für das in Finanzinstrumente investierte Vorsorgevermögen besteht weder seitens der Stiftung noch seitens der Bank eine Kapitalschutzgarantie, und es besteht kein Anspruch auf eine Rendite im Sinne der vorstehenden Ziffer 5, die ausschliesslich gebundene Guthaben auf Vorsorgekonti betrifft. Das Investieren von Vorsorgevermögen in Finanzinstrumente und -produkte setzt einen mittleren bis langen Anlagehorizont voraus.

6.5 Darüber hinaus kann die Stiftung nach eigenem Ermessen Mindestbeträge und -mengen für das Tätigen solcher Anlagen festsetzen. Solange die im entsprechenden Vorsorgedepot gebundenen Vermögenswerte in liquider Form nicht die entsprechenden Mindestmengen und/oder -beträge erreichen, wie sie von der Stiftung in dieser Hinsicht festgesetzt und dem Vorsorgenehmer schriftlich (oder in einer anderen angemessenen Form) mitgeteilt wurden, werden keine Transaktionen für die Vermögensverwaltung getätigt. In diesem Fall verzinst die Stiftung das in liquiden Mitteln gehaltene Vorsorgevermögen zu dem vom Stiftungsrat periodisch festgelegten Zinssatz und schreibt die entsprechenden Zinsen am Ende eines jeden Kalenderjahres gut. Der Kauf und der Verkauf von Finanzinstrumenten und -produkten erfolgen, wie insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehen, entsprechend den Bedingungen und Bestimmungen, die für die jeweiligen Instrumente und Produkte gelten, und nur während den Bankwerktagen.

6.6 Der Vorsorgenehmer kann zu jedem Zeitpunkt die Übertragung von Vermögenswerten vom Vorsorgedepot auf das Vorsorgekonto, und umgekehrt, anordnen, indem er eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung unter Verwendung des entsprechenden Formulars macht. Eine Übertragung vom Vorsorgedepot auf das Vorsorgekonto bedingt die (vollständige oder teilweise) Liquidation von auf dem Vorsorgedepot verbuchten Anlagen.

6.7 Der Widerruf eines Verwaltungsauftrags hat seitens der Stiftung die Liquidation von auf dem Vorsorgedepot verbuchten Anlagen und die Übertragung der Verkaufserlöse, abzüglich Spesen und allfälliger Gebühren, auf das zugunsten des Vorsorgenehmers geführte Vorsorgekonto zur Folge. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Reglement kann die Stiftung für den Vorsorgenehmer ein neues Vorsorgekonto eröffnen, auf das die Erträge beziehungsweise die aus dem Verkauf von Anlagen resultierenden Erlöse übertragen werden.

7. Reguläre Vorsorgedauer

7.1 Die Vereinbarung endet in der Regel bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, aber auf jeden Fall mit dem Tod des Vorsorgenehmers. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Auflösung der Vereinbarung frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu verlangen. Das Vorsorgeguthaben wird dem Vorsorgenehmer beziehungsweise dem/den Begünstigten überwiesen. Die Ausrichtung von Vorsorgeleistungen hat die Liquidation von allfälligen Anlagen im Vorsorgedepot zur Folge; die Übertragung dieser Anlagen, insbesondere auf andere Institute, ist ausgeschlossen. Überdies ist die Auszahlung des Vorsorgeguthabens ohne die Zustimmung der Stiftung ausgeschlossen.

7.2 Erhält die Stiftung innert dreissig Werktagen nach der regulären Beendigung der Vereinbarungen aufgrund Erreichens des ordentlichen AHV-Rentenalters oder infolge des Todes des Vorsorgenehmers keine genauen Anweisungen, auf welches Privatkonto sie das Vorsorgeguthaben überweisen soll, ist die Stiftung befugt, den Verwaltungsauftrag zu widerrufen und allfällige Anlagen im Vorsorgedepot zu veräussern und die Erlöse, abzüglich der Spesen und etwaiger Gebühren, zusammen mit dem Vermögen auf dem Vorsorgekonto, auf einem gewöhnlichen Girokonto lautend auf den Namen der Stiftung, welches bei der Bank zu Gunsten des Begünstigten eröffnet wird, zu den für Girokonten gewöhnlich geltenden Verzinsungsbedingungen zu hinterlegen. Die Stiftung ist ausserdem berechtigt, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zum Gläubigerverzug vorzugehen (Art. 91 ff. OR).

8. Vorzeitiger Bezug, Auflösung der Vereinbarung

8.1 Die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist möglich, falls das Vorsorgeverhältnis namentlich aus einem der nachstehenden Gründe aufgelöst wird:

a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
c) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
d) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 zur Barauszahlung verpflichtet ist.

8.2 Die vorzeitige Ausrichtung von Altersleistungen ist überdies möglich für:
a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
c) Rückzahlung von Hypothekardarlehen.

8.3 Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Eine vorzeitige Ausrichtung von Altersleistungen infolge Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 8.1 Buchst. c muss spätestens sechs Monate nach Beginn dieser neuen Tätigkeit beantragt werden.

8.4 Was das Vorsorgedepot betrifft, hat die vorzeitige Auszahlung des Vorsorgevermögens gemäss Ziffern 8.1 bis 8.3 die (teilweise oder vollständige) Liquidation der Anlagen im Vorsorgedepot zur Folge. Ein schriftlicher Antrag auf Liquidation aller Anlagen des Vorsorgenehmers gilt als Widerruf des Verwaltungsauftrags. Eine Übertragung dieser Anlagen, insbesondere auf andere Institute, ist ausgeschlossen.

9. Begünstigtenordnung

9.1 Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:
a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
1. der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner;
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

9.2 Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 9.1 Buchst. b Ziff. 2 genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Natürliche Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person in massgeblicher Weise aufgekommen ist, oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, sind der Stiftung ebenfalls schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsorgenehmer hat zudem das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach den Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Vorsorgeguthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte in einer Gruppe vorhanden sind.

10. Fälligkeit, Auszahlung des Vorsorgeguthabens

10.1 Bei Eintreten eines der Beendigungsumstände gemäss Ziffer 7 beziehungsweise bei vorzeitiger Auflösung gemäss Ziffer 8 wird das ges amte Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers, inklusive der Rechte an allfälligen Finanzinstrumente, fällig und der/die Begünstigte/n gemäss Ziffer 9 ist/sind berechtigt, bei der Stiftung die Auszahlung des Vorsorgeguthabens zu verlangen.

10.2 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben der Stiftung für die Auszahlungen gemäss Ziffer 8.1 Buchst. c bis d sowie gemäss Ziffer 8.2 die schriftliche Zustimmungserklärung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners beizubringen. Der Vorsorgenehmer und/oder der Begünstigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu hinterlegen.

10.3 Die Auszahlungsmodalitäten für das Vorsorgevermögen auf dem Vorsorgekonto und/oder dem Vorsorgedepot sind für den Fall der ordentlichen Beendigung der Vorsorge unter Ziffer 7 beziehungsweise für den Fall der vorzeitigen Auflösung unter Ziffer 8 geregelt.

10.4 Die Leistung wird ausschliesslich in Form einer Kapitalzahlung erbracht und wird überwiesen, sobald die entsprechenden administrativen Vorkehrungen seitens der Stiftung getroffen worden sind, in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und der von der Stiftung verlangten Unterlagen. Bei einem vorzeitigen Rückzug im Sinne von Ziffer 8 erfolgt die Auszahlung dagegen frühestens 35 Tage nach Empfang des Antrags und der von der Stiftung verlangten Unterlagen.

10.5 Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht gemäss Verrechnungssteuergesetz. Für Zahlungen, die von Gesetzes wegen der Quellensteuer unterliegen, wird diese vorgängig abgezogen.

11. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

11.1 Eine Abtretung, Verrechnung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen ist nichtig, falls sie vor der Fälligkeit getätigt wird. Vorbehalten bleibt Art. 30b BVG. Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind, andernfalls ist die Verrechnung nichtig (Art. 4 Abs. 1 BVV 3 i.V.m. Art. 39 BVG).

11.2 Eine Verpfändung des Vorsorgekapitals oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das Wohneigentum der versicherten Person ist möglich, es gelten hierfür die Art. 30b BVG, Art. 331d OR und Art. 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners notwendig.

11.3 Das Vorsorgeguthaben kann dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Richter zugesprochen werden, wenn der Güterstand durch Scheidung oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird. Mit Ausnahme von Art. 3 BVV 3 wird der zu übertragende Betrag an die vom Ehegatten bezeichnete Vorsorgeeinrichtung oder an eine andere Einrichtung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BVV 3 überwiesen. Dieses Prinzip gilt sinngemäss in Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, wenn die Partner vereinbart haben, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird (Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft).

III. Mitteilungen, Kontrollen und Änderungen

12. Änderungen der Adresse und der Personalien

12.1 Änderungen der Adresse und der Personalien des Vorsorgenehmers sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. **Alle Risiken und Konsequenzen infolge ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien** gehen vollständig und ausschliesslich **zu Lasten des Vorsorgenehmers und/oder der Begünstigten gemäss** Ziffer 9.

12.2 Der Vorsorgenehmer hat für die Möglichkeit der Kontaktnahme durch die Stiftung besorgt zu sein, indem er allenfalls der Stiftung schriftlich den Namen einer Vertrauensperson bekannt gibt, die von der Stiftung angegangen werden darf, falls der Kontakt zum Vorsorgenehmer nicht mehr hergestellt werden kann. Ausserdem kommen die Massnahmen, welche in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte vorgesehen sind, zur Anwendung.

13. Mitteilungen, Bescheinigung, Verarbeitung und Verwendung von Daten für Marketingzwecke

13.1 Die Stiftung stellt dem Vorsorgenehmer in Zusammenarbeit mit der Bank für jedes Vorsorgekonto und/oder Vorsorgedepot den Zugang zu den von der Bank angebotenen digitalen Diensten zur Verfügung. Soweit die digitalen Dienste die elektronische Übermittlung und Zustellung von Korrespondenz umfassen, werden alle Mitteilungen und Dokumente in Bezug auf das Vorsorgekonto und/oder das Vorsorgedepot ausschliesslich in elektronischer Form über die digitalen Dienste zugestellt und versandt, sofern der Vorsorgenehmer keine anderslautenden Anweisungen erteilt. Werden Mitteilungen oder Dokumente (auch) in Papierform versandt, so verwendet die Stiftung die letzte ihr bekannte Adresse des Vorsorgenehmers.

13.2 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung ausser den üblichen Belegen auch jährlich eine spezielle Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

13.3 Die Stiftung kann in Zusammenarbeit mit der Bank dem Vorsorgenehmer die Möglichkeit gewähren, seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Sparziel-Risikoversicherung zu ergänzen, indem er einer entsprechenden Kollektivversicherung beitritt, welche die Bank nach eigenem Ermessen mit einer von der von der FINMA bewilligten und beaufsichtigten schweizerischen Versicherungs gesellschaft abgeschlossen hat. In diesem Fall ermächtigt der Vorsorgenehmer die Stiftung ausdrücklich und bedingungslos, von sich aus und ohne Auffor derung seitens der Bank oder der Versicherungsgesellschaft alle Unterlagen und Informationen im Zusammen hang mit seinem Vorsorgekonto an die entsprechende Versicherungsgesellschaft oder an die Bank zuhanden der Versicherungs gesellschaft herauszugeben bzw. weit erzuleiten, soweit die Stiftung dies für die Zwecke einer solchen Versicherung als notwendig erachtet, namentlich zur Bestimmung der Prämien höhe, einer Versicherungsleistung oder der Begünstigten.

13.4 Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung ausdrücklich und vorbehaltlos, seine personenbezogenen Daten der Bank, den Depotbanken sowie den jeweiligen Beauftragten zu übermitteln, um die von ihm gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und/oder Vorschläge betreffend die von der Stiftung angebotenen Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen und/oder Finanz-, Bank- und Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen der Cornèr Bank AG zu unterbreiten.

14. Prüfung der Unterschriften, Legitimation

14.1 Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung überprüft. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht der Stiftung, den Betroffenen aufzufordern, sich mittels Vorlage eines amtlichen Ausweises zu legitimieren.

14.2 Im Rahmen des Zugangs zu den digitalen Diensten des Vorsorgekontos bzw. des Vorsorgedepots der Stiftung gilt jeder Nutzer, der sich mit gültigen Zugangscodes anmeldet, als legitimiert. In diesem Zusammenhang gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank enthaltenen Vertragsbestimmungen über die Nutzung der digitalen Dienste.

14.3 Die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und/oder Fälschungen entstehenden Schäden gehen vollumfänglich zu Lasten des Vorsorgenehmers, sofern die Stiftung bzw. die für sie handelnde Bank kein grobes Verschulden trifft. In diesem Zusammenhang gelten auch die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank enthaltenen Vertragsbestimmungen über die Prüfung der Zeichnungsberechtigung und die Nutzung der digitalen Dienste.

15. Beanstandungen

Die von Vorsorgenehmer und/oder einem Begünstigten gemäss Ziffer 9 empfangenen Belege gelten als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von dreissig Tagen bei der Stiftung beanstandet werden.

16. Änderungen

Allfällige Änderungen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen usw.), die dem Reglement zugrunde liegen oder auf welche es verweist, bleiben vorbehalten. Solche Änderungen sind ab ihrem Inkrafttreten auf das Reglement und die Vereinbarung anwendbar, auch ohne dass seitens der Stiftung eine Mitteilung an die Vorsorgenehmer erfolgt.

17. Gebühren

Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer Gebühren für das Halten, die Verwahrung und die Verwaltung des Vorsorgevermögens sowie für Sonderleistungen berechnen. Solche Gebühren werden von der Stiftung festgelegt und dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise mitgeteilt, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Bank.

IV. Organisation

18. Stiftungsvermögen

18.1 Das Stiftungsvermögen besteht aus freiem und gebundenem Vermögen. Das freie Vermögen besteht aus dem Anfangskapital und aus eventuellen anderen Einlagen seitens der Stiftung, Schenkungen seitens Dritter und den durch dieses Vermögen erzeugten Erträgen.
Ausserdem werden Vorsorgevermögen, die in Ermangelung von begünstigten Personen nicht ausbezahlt werden können, dem freien Vermögen der Stiftung zugewiesen.

18.2 Das gebundene Vermögen besteht aus den Beiträgen und Einlagen der Vorsorgenehmer, aus den Anlagen in auf Rechnung der Vorsorgenehmer erworbenen Finanzinstrumenten und aus den durch dieses Vermögen erzielten Erträgen.

18.3 Das Stiftungsvermögen ist ausschliesslich und unwiderruflich dem Vorsorgezweck im Sinne von Art. 3 der Stiftungsstatuten gewidmet.

19. Stiftungsrat

19.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte und ernennt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss. Der jeweils amtierende Stiftungsrat ernennt entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Stiftung auch das unabhängige Mitglied des Stiftungsrats.

19.2 Der Stiftungsrat wird nach Notwendigkeit oder wenn einer seiner Mitglieder dies verlangt, in jedem Fall aber einmal jährlich, durch den Präsidenten einberufen, oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Rats. Der Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrats wird vom Präsidenten oder, bei Verhinderung desselben, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Rats wahrgenommen.

19.3 Der Stiftungsrat kann gültig beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei den Sitzungen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst. Sie können auch auf dem Zirkularweg ergehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.

19.4 Über die Beratungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten und vom Sekretär des Stiftungsrats zu unterzeichnen oder, im Falle ihrer Verhinderung, von einem oder zwei anderen Mitgliedern des Rats, die sie vertreten. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Ernennungen werden nötigenfalls geheim vorgenommen.

19.5 Im Falle der Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde über die Verteilung des freien Vermögens.

Das gebundene Vermögen, das auf jeden Fall seinem ursprünglichen Zweck unterworfen bleibt, wird liquidiert und vom Stiftungsrat zwischen den einzelnen Vorsorgenehmern entsprechend ihren Beteiligungsquoten aufgeteilt. Das gebundene Stiftungsvermögen darf unter keinen Umständen an die Gründungsgesellschaft zurückfallen und darf auch nicht ganz oder teilweise zu deren Nutzen verwendet werden.

20. Geschäftsjahr und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. Dezember abgeschlossen.

21. Reglementsänderungen

Die Stiftung kann das vorliegende Reglement jederzeit und von sich aus ändern. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

V. Schlussbestimmungen

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

22.1 **Alle Rechtsbeziehungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung unterstehen schweizerischem Recht.**

22.2 Hinsichtlich des Gerichtsstandes für Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Reglements und/oder der Vereinbarung gilt Art. 73 Abs. 3 BVG.

23. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 14 november 2022. in Kraft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) regeln in klarer Weise die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Cornèr Bank AG („die Bank“) und ihren Kunden. Sie bestehen aus den nachstehend dargelegten „Basisbedingungen“, den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr“ und den „Depotbedingungen“.

I. Basisbedingungen

Art. 1 Verfügungsrecht

Für die Bank sind nur jene Unterschriften (samt zugehöriger Instruktionen) rechtswirksam, die ihr in schriftlicher Form mitgeteilt worden sind, und dies bis zum schriftlichen, der Bank mitgeteilten Widerruf. Diese Regelung gilt unabhängig von abweichenden Eintragungen im Handelsregister oder anderen Veröffentlichungen. Aus Sicherheitsgründen und unter Vorbehalt allfälliger abweichender schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank akzeptiert diese keinerlei Weisungen oder Aufträge (beispielsweise Börsenaufträge, Zahlungsaufträge etc.), die ihr telefonisch, per Fax, E-Mail oder mittels anderer, elektronischer oder computergestützter Fernmeldesysteme zugehen.

Art. 2 Überprüfung der Unterschriften und der Legitimation

Die Bank ist verpflichtet, die Unterschrift und Legitimation des Kunden und seiner Vertreter mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu prüfen. Verstösst die Bank gegen diese Pflicht, haftet sie für die dar-aus resultierenden Schäden. Schäden, die durch Fälschungen oder als Folge von Legitimationsmängeln verursacht werden, gehen hingegen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist zur sorgfältigen Aufbewahrung seiner Bankunterlagen verpflichtet. Eventuelle Codes oder Identifikationsmittel sind zur Unterbindung von Missbrauch geheim zu halten. Bei Verstössen gegen diese Verpflichtungen haftet der Kunde für die hieraus resultierenden Schäden.

Art. 3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde muss die Bank unverzüglich in schriftlicher Form benachrichtigen, sobald einer seiner Bevollmächtigter handlungsunfähig wird. Andernfalls oder insofern er selbst handlungsunfähig wird, gehen die aus dieser Handlungsunfähigkeit resultierenden Schäden zu Lasten des Kunden, es sei denn, die Bank habe gegen die geschäftsübliche Sorgfalt verstossen.

Art. 4 Mitteilungen

Alle Mitteilungen der Bank, einschliesslich der Zustellung der täglichen, monatlichen, dreimonatlichen oder jährlichen Konto- oder Depotauszüge gelten als vorgenommen, wenn sie an die letzte der vom Kunden angegebenen Adresse verschickt werden. Vorbehalten bleiben allfällig anders lautende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank. Der Kunde muss dafür sorgen, dass die der Bank gelieferten Informationen betreffend seine eigene Person und seine Bevollmächtigten stets auf dem neuesten Stand sind (insbesondere die Angaben betreffend Name, Adresse, Wohnsitz, Kontakt- und Korrespondenzadressen) und die Bank unverzüglich und schriftlich über eventuelle Änderungen oder den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen benachrichtigen. Das auf den Kopien oder Versandlisten der Bank vermerkte Datum gilt als Zeitpunkt der Versendung. Die vertraglich bei der Bank hinterlegte Korrespondenz gilt an dem auf ihr angegebenen Datum als versandt. Die Bank kann den Kunden jederzeit und auf die für angemessen erachtete Art und Weise kontaktieren, wenn sie nach ihrer alleine massgebenden Einschätzung dies für notwendig erachtet (z.B. bei Gesetzesänderungen, bei erfolgten oder erwarteten Massnahmen von Behörden, Börsen oder anderen Stellen etc.) und unabhängig von allenfalls abweichenden Anordnungen, die der Kunde erteilt hat oder die in separaten Vereinbarungen enthalten sind. Beanstandungen des Kunden gegen Rechenschaftsablegungen der Bank (Konto- oder Depotauszüge) oder anderweitige Mitteilungen (periodische und andere) sind innert der in Art. 8 genannten Fristen in schriftlicher Form vorzunehmen, andernfalls diese als genehmigt gelten Im Rahmen ihrer Beziehungen zu ihren Kunden anerkennt und akzeptiert die Bank Italienisch, Deutsch, Französisch und Englisch als offizielle Sprachen.

Die Sprache, die der Kunde bei der Eröffnung der Bankbeziehung aus diesen vier offiziellen Sprachen auswählt, ist die Sprache, die für Bankdokumente und Mitteilungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Beziehung massgeblich ist. Mit dieser Entscheidung erklärt der Kunde, die von ihm ausgewählte offizielle Sprache zu kennen und zu beherrschen und er verpflichtet sich, mit der Bank in der von ihm ausgewählten offiziellen Sprache zu kommunizieren. Der Kunde übernimmt die Risiken, Kosten, Folgen und Schäden, die aus der Verwendung einer anderen als den oben genannten offiziellen Sprachen resultieren.

Art. 5 Aufzeichnung von Telefon- und Ferngesprächen

Die Bank behält sich das Recht vor, Gespräche (Telefongespräche, einschliesslich mittels mobiler oder anderweitiger Geräte, technischer Hilfsmittel oder Telekommunikationsnetze, z.B. per Internet) zwischen dem Kunden und den eigenen Abteilungen und Geschäftsbereichen der Bank (z.B. Handelsraum, Treasury, Depots, Börse, Zahlungsverkehr, Private Banking, Kundenberatung, Vermögensverwaltung, Customer Care, Kredite, Compliance, Rechtsabteilung, Beschwerdemanagement) auch im Rahmen von Verhandlungen und komplexen Transaktionen aufzuzeichnen oder in Form von Konferenzschaltungen mit zu verfolgen. Im Allgemeinen bewahrt die Bank die Aufzeichnungen für eine Dauer von höchstens zehn Jahren auf (wobei sie insbesondere die Regelungen der Datenschutzerklärung und die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einhält) und zieht sie vor allem dann heran, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt dieser Gespräche auftreten.

Art. 6 Übermittlungsfehler

Die Bank ist verpflichtet, im Umgang mit ein- und ausgehenden Aufträgen, Instruktionen oder Mitteilungen via Post, Telefax, Telefon, Telex, E-Mail und anderen Kommunikations- oder Transportmitteln die geschäftsübliche Sorgfalt anzuwenden. Kommt die Bank dieser Verpflichtung nicht nach, gehen die hieraus resultierenden Schäden zu ihren Lasten. Dagegen gehen allfällige Schäden zu Lasten des Kunden, die darin gründen, dass es bei der Übermittlung von Aufträgen, Instruktionen oder Mitteilungen via Post, Telefon, Telex, Telefax, E-Mail und anderen Kommunikations- oder Transportmitteln zu Verlusten, Verspätungen, Missverständnissen, Verfälschungen, Doppel- oder Mehrfachausfertigungen kommt.

Art. 7 Fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführung von Aufträgen – Pflicht des Kunden zur Benachrichtigung

Die Bank führt, soweit möglich und unter Vorbehalt der in Art. 11 geregelten Fälle, die durch den Kunden erteilen Aufträge, unter Wahrung der im Bankenbereich üblichen Sorgfalt, aus. Der Kunde muss sich bei der Bank vorab über die Zeiten für die Annahme der Aufträge und/oder über deren erforderlichen Bearbeitungszeiten durch die Bank informieren. Grundsätzlich und unter Vorbehalt der Anwendung besonderer Bestimmungen (z. B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen, Bedingungen für den Zahlungsverkehr) wird ein Auftrag, den der Kunde nach den betreffenden Annahmeschlusszeiten oder mit nicht ausreichender Vorankündigung erteilt, am ersten darauf folgenden Geschäftstag der Bank (an dem Ort, an dem die betreffende Bankbeziehung registriert wurde). und gemäss dem üblichen Geschäftsverlauf bearbeitet. Werden durch fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführungen von Aufträgen (mit Ausnahme von Börsenaufträgen) Schäden verursacht, haftet die Bank für den Zinsausfall. Besteht die Gefahr grösserer oder Folgeschäden, muss der Kunde die Bank im Vorfeld und rechtzeitig auf diese Gefahr hinweisen. Andernfalls haftet er für die Schäden. In allen Geschäftsbeziehungen zur Bank gilt der Samstag als gesetzlicher Bankfeiertag.

Art. 8 Beanstandungen des Kunden

Beschwerden des Kunden in Zusammenhang mit der Ausführung oder Nichtausführung von jedwelchen Aufträgen oder mit sonstigen Mitteilungen müssen unverzüglich und in schriftlicher Form mit Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens jedoch innerhalb der allfällig durch die Bank festgelegten Frist, eingereicht werden. In Ermangelung einer Mitteilung, z.B. falls erwartete Dokumente oder Mitteilungen (Konto- oder Depotauszüge, Börsenabrechnungen, etc.) nicht eintreffen, muss der Kunde seine Beanstandung nach Ablauf

der Frist, in der er eine an ihn adressierte Mitteilung normalerweise auf dem Postweg hätte erhalten müssen, einreichen. Die aus einer verspäteten Beanstandung resultierenden Schäden gehen zu Lasten des Kunden, dem zudem die Pflicht obliegt, Schäden nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu vermindern. Beanstandungen in Bezug auf Konto- oder Depotauszüge oder andere Bankmitteilungen, einschliesslich der periodisch zugehenden Mitteilungen, müssen der Bank spätestens innert eines Monats in schriftlicher Form zugestellt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gelten die Konto- und Depotauszüge sowie die Bankmitteilungen, periodische Mitteilungen eingeschlossen, als genehmigt.Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Auszüge oder Belege gilt als Anerkennung aller in diesen Schriftstücken enthaltenen Angaben und Buchungen samt allfälliger Vorbehalte der Bank.

Art. 9 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Kontoguthaben ein Verrechnungsrecht mit all ihren Forderungen, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung. Das Gleiche gilt für Kredite, Darlehen oder Verpflichtungen, die im Auftrag des Kunden, gegen oder ohne Stellung von Sicherheiten, gewährt oder eingegangen wurden, sowie für Verpflichtungen aufgrund von «Karten» jeder Art z.B. Kredit-, Debit-, Zahlkarten, etc. Die Pfand- und Verrechnungsrechte gelten nicht nur für bereits begründete, sondern auch für künftige oder potenzielle Forderungen; soweit Karten betroffen sind, umfassen sie mindestens den Zeitraum von 3 Monaten ab deren Rückgabe oder Verfall, insofern nicht in den für diese Karten geltenden vertraglichen Sonderbedingungen ein längerer Zeitraum vorgesehen ist. Ein analoges Pfandrecht zu Gunsten der Bank wird auf nicht auf den Inhaber lautende Wertpapiere und an allen Vermögenswerten, die nicht in einem Wertpapier verbrieft sind (insbesondere die Wertpapiere mit zeitlich aufgeschobenem Titeldruck), begründet. Bei Verzug des Kunden ist die Bank nach eigenem Ermessen zur betreibungsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt.

Art. 10 Kontobewegungen

Die Bank vergütet bzw. belastet dem Kunden Zinsen, Kommissionen, vereinbarte oder handelsübliche Spesen, einschliesslich von (ordentlichen und ausserordentlichen) Verwaltungsgebühren und -kommissionen, insbesondere im Rahmen besonderer Vorgänge (z.B. im Kreditbereich, der Übersetzung von nicht in einer offiziellen Sprache verfassten Dokumenten etc.), von Anfragen der zuständigen Behörden oder anderer Aktivitäten, insbesondere mit regulatorischem oder Compliance-Bezug (z.B. Erfüllung der Formalitäten im Zusammenhang mit Steuervorschriften wie etwa dem automatischen Informationsaustausch (AIA), dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) etc.) sowie Steuern und Abgaben und zwar nach eigenem Ermessen entweder sofort oder zu Ende des Quartals, des Halbjahres oder des Jahres. Die geltenden Zinssätze und Kommissionen sind insbesondere aus den Produktlisten, den jeweiligen Prospekten bzw.den Tarifverzeichnissen der Bank ersichtlich, die jederzeit eingesehen werden können. Die Bank behält sich das Recht vor, die Zinssätze und Kommissionen namentlich aufgrund von geänderten Geldmarktbedingungen oder der Kostenentwicklung jederzeit abzuändern. Je nach Marktbedingungen kann die Bank nach sorgfältiger Abwägung auch Negativzinsen erheben. Im Allgemeinen teilt die Bank dies dem Kunden mittels Rundschreiben oder auf andere angemessene Weise mit. Sofern die Umstände dies rechtfertigen, können solche Änderungen auch ohne vorherige Mitteilung umgesetzt werden. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er auf den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung die betreffende Dienstleistung kündigen. Erteilt der Kunde mehrere Aufträge, deren Gesamtwert über dem verfügbaren Guthaben oder der ihm eingeräumten Kreditlinie liegt, kann die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen entscheiden, ob und welche Aufträge sie ausführt bzw. ob sie diese ganz oder teilweise ausführt, ohne Berücksichtigung des Ausstellungsdatums des betreffenden Auftrages oder des Zeitpunkts seines Empfangs durch die Bank. Bei Barüberweisungen und -abhebungen in Banknoten, die auf die jeweilige Kontowährung lauten, kann die Bank eine Kommission verlangen (Agio bzw. Aufgeld). Der Kunde ist vertraglich verpflichtet, der Bank unverzüglich Bargeldbeträge und alle sonstigen Vermögenswerte zurückzugeben, die ihm die Bank ohne gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund gezahlt, ausgehändigt oder gutgeschrieben hat. Durch die Bank irrtümlicherweise vorgenommene Gutschriften von Geldbeträgen oder anderen Vermögenswerten kann die Bank jederzeit stornieren, ohne dies dem Kunden mitteilen zu müssen.

Art. 11. Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen, bankrechtlichen Normen, behördliche Anordnungen oder interne Richtlinien; Haftung

Die Bank ist nicht zur Ausführung von Aufträgen beliebiger Art, z.B. zu Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen, zur Ausführung von Investitionsaufträgen oder zur Bearbeitung von Zahlungseingängen und -ausgängen verpflichtet, wenn diese möglicherweise im Widerspruch zu in- oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften insbesondere straf-, zivil-, verwaltungs- oder aufsichtsrechtlicher Art, zu Anordnungen, Verboten oder Massnahmen zuständiger Behörden oder anderweitig im Widerspruch zu bankrechtlichen Normen, Verhaltensregeln oder internen oder externen Richtlinien und Regelungen der Bank stehen (z.B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen, Insider-Trading- oder Geldwäschereibestimmungen oder Selbstregulierungsvorschriften). Dies gilt auch für Aufträge, bei denen die Bank nach ihrer sorgfältigen Abwägung zur Einschätzung gelangt, dass sie sie im konkreten Fall nicht unerheblichen Risiken aussetzen könnten (z.B. rechtliche Risiken, wirtschaftliche Risiken oder Reputationsrisiken). Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass - zusätzlich zu den oben beschriebenen Hinderungsgründen - auch ausländische Vorschriften und Massnahmen (z.B. funktionsspezifische Besonderheiten ausländischer Zahlungssysteme), Regulierungen und Richtlinien ausländischer Finanzinstitute oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, zu Verzögerungen oder Unterbrechungen von Transaktionen führen oder deren Nichtausführung bewirken können. In diesen Fällen muss die Bank den Kunden lediglich über den betreffenden Hinderungsgrund unterrichten, sofern ihr dies nicht aufgrund von Verboten oder Beschränkungen, die ihr von Gesetzes wegen und/oder durch die zuständigen Behörden auferlegt werden, unmöglich ist. Die Bank haftet weder für Folgen von Verzögerungen, die durch notwendige Abklärungen verursacht werden, noch für Konsequenzen von Kontosperren oder der Nichtausführung von Aufträgen als Folge der oben genannten Hinderungsgründe.

Art. 12 Fremdwährungskonti

Die Bank legt auf Fremdwährungen lautende Guthaben des Kunden in derselben Währung und im Ausgabeland der betreffenden Währung (oder ausserhalb des betreffenden Landes) auf ihren Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden an. Der Kunde trägt – entsprechend seinem Anteil – alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, welche die Gesamtaktiva der Bank aufgrund von Massnahmen der jeweiligen Behörden im Ausgabeland oder im Land, in dem die Anlage erfolgt ist, treffen können. Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Wohnsitz, am Sitz, am Ort der Niederlassung oder am Schalter, an welchem die Konti geführt werden, und zwar lediglich mittels Gutschrift auf ein Konto bei einer im Ausgabeland der betreffenden Währung domizilierten Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank.

Art. 13 Gutschriften oder Belastungen in Fremdwährung

Gutschriften oder Belastungen in fremder Währung werden in Schweizer Franken vorgenommen, zu dem durch die Bank angewendeten Tageskurs, insofern der Kunde nicht rechtzeitig anderslautende Weisungen erteilt hat oder ein auf die jeweilige Fremdwährung lautendes Konto besitzt und sofern keine besonderen Bestimmungen anwendbar sind (z. B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen, Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Besitzt der Kunde ausschliesslich Fremdwährungskonti, kann die Bank nach ihrem eigenen Ermessen Schweizer Franken oder Beträge in anderen Fremdwährungen einem dieser Fremdwährungskonti gutschreiben oder belasten. Die aus Währungsumrechnungen resultierenden Kursgewinne und -verluste gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden. Die Bank kann zudem nach ihrem ausschliesslichen Ermessen neue Konten im Namen und auf Rechnung des Kunden eröffnen, um Überweisungen in Fremdwährung zu verbuchen.

Art. 14 Wechsel, Checks und gleichartige Wertpapiere

Die Bank ist berechtigt, dem Konto des Kunden diskontierte oder unter Eingangsvorbehalt gutgeschriebene Wechseln Checks oder gleichartige Wertpapiere wieder zu belasten, soweit deren Inkasso fehlschlägt. Dasselbe gilt im Falle von bereits bezahlten Wertpapieren, soweit sich diese in der Folge als abhanden gekommen, gefälscht oder unvollständig erweisen.

Bei unbezahlten Wechseln, Checks und anderen Wertpapieren steht es der Bank nach eigenem Ermessen frei, ihr Regressrecht durch Belastung im Kontokorrent geltend zu machen, ungeachtet des darauf verfügbaren Saldos. Bis zur Begleichung eines allfälligen Schuldsaldos behält die Bank jedoch gegenüber sämtlichen Mitschuldnern, welche aus dem betreffendem, dem Konto belasteten Wertpapier wechsel-, checkbzw. wertpapierrechtlich verpflichtet sind, alle Haupt- und Nebenansprüche auf vollständige Zahlung der Wechsel, Checks und sonstigen Wertpapiere.

Art. 15 Anhänge

Die Gültigkeit und Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen (Basisbedingungen, Bedingungen für den Zahlungsverkehr und Depotbedingungen) und der anderen, im Zusammenhang mit der vorliegenden Kontoverbindung unterzeichneten Dokumente erstrecken sich in vollem Umfang auf jedwelche Form von Kontoverbindung, welche von der Bank mit analoger Inhaberbezeichnung eröffnet werden wie diejenige, die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt ist. Solche Kontoverbindungen werden üblicherweise als «Anhänge» bezeichnet. Allfällig abweichende Regelungen oder Vorschriften der Bank sowie anders lautende, schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank bleiben vorbehalten. Bei der Übermittlung von Aufträgen an die Bank müssen stets die Nummern der Konten angegeben werden, auf denen die Transaktionen vorgenommen werden sollen. Bei Nichtangabe der Nummern oder bei Zweifeln wird die Bank nach ihrem eigenen Ermessen die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Konten oder deren Anhänge benützen.

Art. 16 Mitinhaber

Bei Gemeinschaftskonten mit getrenntem Verfügungsrecht kommen in vollem Umfang die Artikel 143 bis 150 des Obligationenrechts (OR) betreffend den Grundsatz der Solidarität zwischen Mitinhabern zur Anwendung. Entsprechend können alle Mitinhaber so handeln, als ob sie alleinige Inhaber wären. Dies gilt auch im Fall des Ablebens oder der Handlungsunfähigkeit eines der Mitinhaber. Bei Ausführung eines durch einen Mitinhaber erteilten Auftrages ist die Bank auch den anderen Mitinhabern gegenüber entlastet. Weisen die Konti einen Passivsaldo auf, haftet jeder Mitinhaber der Bank gegenüber solidarisch. Vorbehaltlich abweichender Weisungen kann die Bank den Gemeinschaftskonten die ihr zu Gunsten eines der Mitinhaber eingereichten Guthaben und Wertpapiere gutschreiben.

Art. 17 Widerruf der Geschäftsbeziehungen

Bank und Kunde behalten sich das Recht vor, die bestehenden Ge-schäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen. Insbesondere kann die Bank, unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen, zugesagte, gewährte oder in Anspruch genommene Kredite widerrufen. In diesem Fall wird die Rückzahlung sämtlicher Kredite sofort fällig. Unterlässt es der Kunde, der Bank auch nach Ablauf einer von ihr angesetzten angemessenen Nachfrist mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Die Bank kann den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden – nach ihrem eigenen Ermessen - mit befreiender Wirkung an dem durch das Gericht bestimmten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks in einer oder mehrerer von ihr bestimmten Währungen an die letztbekannte Adresse des Kunden weiterleiten. Vorbehalten bleiben eventuell anders lautende, in schriftlicher Form geschlossene Vereinbarungen. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank erlöschen nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

Art. 18 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

In allen Beziehungen zur Bank wird der Samstag einem gesetzlichen Feiertag gleichgestellt.

Art. 19 Auslagerung (Outsourcing) von Geschäfts-bereich en und Dienstleistungen

Die Bank behält sich das Recht vor, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z. B. Zahlungsverkehr, Wertschriftengeschäfte, einschliesslich der Nutzung von elektronischen Handelsplattformen, IT- Infrastrukturen und -dienstleistungen/-aktivitäten, Meldewesen zu Steuerzwecken, Tätigkeiten in Zusammenhang mit durch die Schweizerische Eidgenossenschaft unterzeichneten internationalen Abkommen, insbesondere in Steuersachen) ganz oder teilweise auf Dritte (Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und/oder Beauftragte der Bank) sowohl in der Schweiz als auch im Ausland auszulagern. Die Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen sowie der Bestimmungen zur Regelung der Auslagerung von Bankendienstleistungen. Die periodische Rechenschaftsablegung wie z.B. Konto- bzw. Vermögens- und Buchführungsauszüge sowie allgemeine Schreiben an die Kunden (z.B. Informationsschreiben, Rundschreiben, Mitteilungen, Korrespondenz, Aktualisierungen der Vertragsunterlagen etc.) werden über Partner mit Sitz in der Schweiz, die auf die Erbringung derartiger Dienstleistungen spezialisiert sind, ausgedruckt und versendet. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Ausführung der ausgelagerten Tätigkeiten unbedingt erforderlich ist, und nur, wenn die Empfänger von Gesetzes wegen verpflichtet sind, diese geheim zu halten bzw. wenn sie sich vertraglich zu einem angemessenen Schutz der Daten verpflichtet haben. Weitere Voraussetzung ist, dass besagte Empfänger zu diesem Zweck alle an-gemessenen Schutzmassnahmen ergreifen und ihren Mitarbeitern, Hilfspersonen und Beauftragten dieselben Pflichten auferlegen, wie jene, die ihnen selbst obliegen. Der Kunde ermächtigt die Bank, diesen eventuell auch im Ausland ansässigen Dritten, unter Einhaltung der oben genannten Pflichten, die Daten zur Verfügung zu stellen, die für eine sorgfältige Ausführung der Aufträge und der Dienstleistungen, mit denen diese beauftragt wurden, erforderlich sind. Dem Kunden ist bewusst, dass ins Ausland übermittelte Daten den jeweiligen ausländischen Gesetzen und Rechtsordnungen unterliegen, die möglicherweise einen unterschiedlich ausgestalteten Datenschutz bieten.

Art. 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungs- und Konkursort bei Kunden mit ausländischem Domizil wie auch die ausschliessliche Zuständigkeit für alle Verfahren ist der Ort, an dem sich der Sitz, die Niederlassung oder die Filiale der Bank befindet, die Beziehungen zum Kunden unterhält und somit in

Locarno

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden auch vor dem Gericht am Domizil des Kunden oder vor allen zuständigen Gerichten zu belangen. Vorbehalten bleiben jedenfalls die gesetzlich zwingenden Gerichtsstände.

Art. 21 Besondere Bestimmungen

Zusätzlich zu den vorliegenden Basisbedingungen regeln gesonderte Vereinbarungen und Bedingungen der Bank bestimmte Geschäftsbereiche oder Dienstleistungen der Bank wie beispielsweise die Vermietung von Schliessfächern, die Inanspruchnahme von Sparkonten oder Scheckbüchern, den Zahlungsverkehr (Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und die Verwaltung von Depotwerten (Depotbedingungen). Vorbehaltlich abweichender, schriftlich festgelegter Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank beziehen sich die in Vertragsunterlagen, Informationsschreiben, Schriftwechseln und allgemein in allen Mitteilungen der Bank enthaltenen allgemeinen Bezugnahmen oder Verweise auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf die Basisbedingungen, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr und die Depotbedingungen. Ausserdem gelten für Börsengeschäfte die Usanzen des jeweiligen Börsenplatzes sowie für Dokumentenakkreditive die einheitlichen Regeln und Gepflogenheiten der Internationalen Handelskammer. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass er auch im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Bank verpflichtet ist, alle auf ihn anwendbaren, gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen strikt einzuhalten. Dies gilt auch für die steuerlichen Bestimmungen und Verpflichtungen, die in dem Land, in dem er ansässig oder wohnhaft ist, und/oder allgemein in den Ländern, in denen sich seien Vermögenswerte befinden, anwendbar sind.

Die Bank übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und/oder Verpflichtungen. Bei Verstössen oder Zuwiderhandlungen seitens des Kunden ist dieser verpflichtet, die Bank von allfälligen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten und/oder für alle wirtschaftlichen Verluste zu entschädigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nach Massgabe der Abkommen, die die Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossen hat und die auf Einzel- oder Sammelanfragen oder auf einem anerkannten internationalen Standard wie dem automatischen

Informationsaustausch basieren, verpflichtet ist, Informationen zu der mit der Bank unterhaltenen Geschäftsbeziehung an die zuständigen Steuerbehörden in der Schweiz und/oder im Ausland zu übermitteln.

Art. 22 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Basisbedingungen, Bedingungen für den Zahlungsverkehr und Depotbedingungen) jederzeit abzuändern. Die Änderungen werden dem Kunden mittels Rundschreibens oder auf andere geeignete Art und Weise mitgeteilt; sie gelten als genehmigt, insofern nicht binnen eines Monats ab ihrer Mitteilung schriftlich Widerspruch erhoben wird.

Art. 23 Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren und die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu befolgen. Die Bank ergreift angemessene Massnahmen, um den Datenschutz und die Wahrung des Bankkundengeheimnissen zu gewährleisten. **Unter den folgenden Umständen befreit der Kunde die Bank, deren Organe und Mitarbeiter jedoch von ihrer Geheimhaltungsverpflichtung, verzichtet auf das Bankgeheimnis und willigt in den betreffenden Verarbeitungszweck im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ein:**

a) Wenn dies für den Schutz der legitimen Interessen der Bank erforderlich ist, insbesondere:
   i) Bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten;
   ii) Zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
   iii) Für das Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, einschliesslich des Rechts der Bank, die Forderungen und diesbezüglichen Sicherheiten bzw. Nebenrechte ganz oder teilweise an Dritte im In-oder Ausland abzutreten oder zu übertragen und diesen Dritten die relevanten Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen;
   iv) Bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden im In-oder Ausland;

b) wenn die Bank verpflichtet ist, die ihr obliegenden, gesetzlichen und regulatorischen Informations- und Mitteilungsverpflichtungen oder Kontrollverpflichtungen zu erfüllen und/oder Auskunftsanforderungen von schweizerischen oder ausländischen Behörden Folge zu leisten sowie bei Geschäften und Dienstleistungen, welche die Bank auf Wunsch des Kunden oder für den Kunden vornimmt (z.B. Zahlungsverkehr, Geschäfte mit oder Verfügungen über Effekten, Wertrechte oder Vermögenswerte, einschliesslich des Kaufs, des Empfangs, der Verwahrung, des Verkaufs dieser Wertschriften, Rechte oder Werte, Geschäfte mit Devisen, Edelmetallen, Derivaten). In diesem Zusammenhang nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Auskunftsersuchen ausländischer Behörden in der Regel im Wege der internationalen Rechtshilfe erfolgen, dass aber in Ausnahmefällen ausländische Behörden solche Informationen auch direkt bei der Bank anfordern können (so sehen die geltenden US-Vorschriften beispielsweise vor, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Bedingungen eine ausländische Bank, die ein Konto bei einer Korrespondenzbank in den USA unterhält, direkt dazu auffordern können, Informationen und Dokumente über ein Konto und/oder einen Kunden der ausländischen Bank herauszugeben, auch wenn diese Dokumente ausserhalb der USA aufbewahrt werden und das betreffende Konto oder der betreffende Kunde keinen direkten Bezug zur Tätigkeit der ausländischen Bank in den USA aufweist).

c) unbeschadet der Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen (siehe Art. 19 oben), bei einer Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen ins Ausland; sowie gegenüber - schweizerischen oder ausländischen - Dritten, die direkt an oben genannten Geschäften oder Dienstleistungen oder im Zusammenhang mit selbigen und/oder aufgrund des Besitzes von Wertpapieren beteiligt sind (insbesondere Aufsichtsbehörden auf dem Finanzmarkt oder deren Vertreter, Verwahrungsstellen, Börsen, Brokers, Teilnehmer einer Finanzmarktinfrastruktur und vergleichbare Einrichtungen).

Die Bank oder allfällige Dritte, welche die Bank im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 19 oben beauftragt hat, werden ermächtigt, die Daten des Kunden sowie die Informationen zu den Geschäften des Kunden für die in der Datenschutzerklärung genannten Verarbeitungszwecke (auch zu Marketingzwecken, für Marktforschungen und zur Erstellung von Kundenprofilen zu bearbeiten) zu bearbeiten. Auf diese Weise kann der Kunde eine individuelle Beratung, besser auf seine Anforderungen abgestimmte Angebote sowie Informationen zu Produkten und Dienstleistungen der Bank in Anspruch nehmen. **Weitere Informationen zur Weitergabe oder Verarbeitung von Daten des Kunden sowie zur Datenschutzpolitik der Bank sind auf der Website corner.ch erhältlich. Der Kunde bestätigt, die auf corner.ch veröffentlichten Informationen zur Mitteilung und Bestimmungen zum Schutz der Daten des Kunden zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und diese zu akzeptieren.**

Art. 24 Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte

Um zu vermeiden, dass Konten inaktiv oder zu kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten gemäss den konkret anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen werden, muss der Kunde der Bank sämtliche Änderungen seines Wohnsitzes, einschliesslich seines Steuerwohnsitzes, seiner Adresse und seiner Postanschrift sowie seiner Kontaktnummern (Telefon, Fax. etc.) unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Kunde ermächtigt die Bank, in ihrem alleinigen Ermessen alle Massnahmen zu ergreifen und alle Handlungen vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um den Kunden oder dessen Beauftragte ausfindig zu machen, sobald sie feststellt, dass Mitteilungen der Bank seit geraumer Zeit nicht mehr beim Kunden ankommen. Für den Fall, dass das Konto inaktiv und/oder kontakt- bzw. nachrichtenlos wird, wird die Bank beim Schutz der Rechte des Kunden die übliche Sorgfalt walten lassen. Sie ist befugt, im vermutlichen Interesse des Kunden und jedenfalls auf dessen ausschliessliche Kosten und Gefahr von den Vertragsbestimmungen abzuweichen. Die Bank muss der zentralen Anlaufstelle die Daten von kontaktlosen Kunden mitteilen, sofern Guthaben mit einem Wert von mehr als CHF 500 oder Schliessfächer betroffen sind. Das Bankengesetz, die dazugehörige Verordnung und die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung verlangen, dass Bankkonten von Kunden, die Guthaben von mehr als CHF 500 aufweisen, publiziert werden, wenn sie ab dem Zeitpunkt, an dem sie kontaktlos geworden sind - grundsätzlich wird nach 10 Jahren ohne aktenkundigen Eingang von Nachrichten, Anweisungen oder Erklärungen seitens des Kunden, seines Bevollmächtigten oder seiner Rechtsnachfolger von Kontaktlosigkeit ausgegangen, wobei sich dieser Zeitraum auf 3 Jahre reduziert, wenn die Konten an das e-Banking-Systeme angeschlossen sind - nicht innerhalb von 50 Jahren geltend gemacht werden. Die Bank ist von Gesetzes wegen befugt, nachrichtenlose Vermögenswerte unter Einhaltung der im Bankengesetz und in der Bankenverordnung vorgesehenen, formellen und materiellen Voraussetzungen auf eine andere Bank zu übertragen, und Vermögenswerte, die 50 Jahre nachrichtenlos waren, zu liquidieren, sofern sich die Berechtigten trotz erfolgter Publikation nicht bei ihr melden. Die Publikation erfolgt grundsätzlich im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Bank stellt dem Kunden sämtliche Kosten und Spesen aus oder in Zusammenhang mit (i) den Nachforschungen der Bank zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des Kontakts zum Kunden oder (ii) für die besondere Bearbeitung und Überwachung des inaktiven oder kontakt- bzw. nachrichtenlosen Kontos in Rechnung.

Art. 25 Höhere Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse und sonstige Umstände ausserhalb der Kontrolle der Bank

Die Bank schliesst jegliche Haftung für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, unvorhersehbaren Ereignissen oder sonstigen Umständen ausserhalb ihrer Kontrolle aus wie z.B. Krieg, kriegerische Handlungen, Terrorakte, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen (einschl. Brände, Überschwemmungen und Erdbeben), Unterbrechungen des (z.B. Strom-, Telefon-, und/oder IT)-Netzes, Streiks und Aussperrungen, extreme oder aussergewöhnliche Ereignisse, die zu heftigen Markt- und/oder Börsenturbulenzen führen (z.B. Insolvenzen von Staaten und/oder systemrelevanter Unternehmen), unvorhergesehene Währungsentwertungen/-aufwertungen, Black-Swan- und Fat Tail-Ereignisse sowie Mängel oder Verzögerungen bei Produkten oder Dienstleistungen Dritter (Vertragspartner oder Beauftragte der Bank), die auf derartige Ereignisse oder Umstände rückführbar sind.

Art. 26 Teilweise Nichtigkeit/Unwirksamkeit

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der eventuell anwendbaren gesonderten Vereinbarungen oder Bedingungen der Bank (teilweise oder vollständig) als nichtig oder unwirksam erweisen, bleiben die restlichen Bestimmungen weiterhin wirksam, wobei diese eventuell nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen jedenfalls dahingehend auszulegen und ggfs. gesetzeskonform umzuwandeln bzw. auf das erlaubte Mass zu reduzieren sind, dass sie, soweit möglich, ihre Wirksamkeit und Gültigkeit behalten und gleichzeitig weiterhin dem verfolgten wirtschaftlichen Interesse entsprechen.

II. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Die vorliegenden Bedingungen für den Zahlungsverkehr regeln die Ausführung und Entgegennahme von eingehenden, nationalen und internationalen Zahlungsaufträgen und Zahlungen, die von der Cornèr Bank AG («die Bank») ausgeführt werden. Sie kommen zusätzlich und ergänzend zu den Basisbedingungen und Depotbedingungen der Bank zur Anwendung. Vorbehalten bleiben eventuelle Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank; in diesem Fall gelangen die Bedingungen für den Zahlungsverkehr ergänzend zur Anwendung.

A. Zahlungsausgänge

Art. 1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages

In der Regel führt die Bank einen Zahlungsauftrag auf Rechnung des Kunden aus, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingun-gen in vollem Umfang erfüllt sind. Vorbehalten bleiben die in den vorliegenden Bedingungen für den Zahlungsverkehr (z.B. Art 2 und 5) oder in anderen Bestimmungen (z.B. Basisbedingungen (siehe bei-spielsweise Art. 11), Depotbedingungen etc.) oder Vereinbarungen vorgesehenen Rechte der Bank.

1.1 Angaben zu Zahlungsaufträgen

Der Kunde muss der Bank zumindest die nachstehenden Angaben übermitteln:

(a) IBAN-Nummer oder -Code (International Bank Account Number) des zu belastenden Kontos;
(b) Vor- und Nachname, Firma sowie vollständige Adresse des Kunden;
(c) zu überweisender Betrag, unter Angabe der Währung;
(d) der IBAN-Code oder die Kontonummer des Zahlungsempfän-gers;
(e) Vor- und Nachname, Firma sowie vollständige Adresse des Zahlungsbegünstigten; und
(f) BIC (Bank Identifier Code)-Code bzw. Namen und Anschrift des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers.

Die Angaben müssen vollständig, genau und widerspruchsfrei sein.

1.2 Verfügungsberechtigung

Der Kunde muss an dem zu belastenden Konto verfügungsberechtigt sein und die Bank darf keine Zweifel an seiner Verfügungsmacht hegen. Ausserdem darf die Verfügungsberechtigung nicht mit Verboten oder Einschränkungen behaftet sein, etwa aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Regulierungen oder internen Vorschriften der Bank oder als Folge behördlicher Anordnungen, nationaler oder internationaler Sanktionsmassnahmen oder gestützt auf Vereinbarungen (z.B. Verpfändung der Kontoguthaben etc.), die das Recht auf Ausführung des Zahlungsauftrags ausschliessen oder einschränken.

1.3 Verfügbarkeit von Vermögenswerten

Zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags müssen auf dem vom Kunden für die Belastung genannten Konto Vermögens-werte (Guthaben bzw. Kreditlinien) mindestens in Höhe des auszuführenden Zahlungsauftrags, einschliesslich Kosten und Kom-missionen der Bank, frei verfügbar sein. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge über Beträge, die seine frei verfügbaren Vermö-genswerte überschreiten (Einzelaufträge, Sammelaufträge etc.), kann die Bank nach eigenem Ermessen und ungeachtet des Zeitpunkts, an dem ihr diese Aufträge zugegangen sind, entscheiden, ob und welche Aufträge sie ausführt und in welchem Umfang.

Wenn die in Art. 1, insbesondere in Art. 1.3 genannten Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erst nach dem durch den Kunden gewünschten Ausführungszeitpunkt in vollem Umfang vorliegen, insbesondere, wenn die frei verfügbaren Vermögenswerte des Kunden erst nach angegebenen Ausführungstermin in einem, für die Deckung der gewünschten Zahlungsaufträge ausreichenden Umfang vorliegen, kann die Bank in Ermangelung konkreter, abweichender Weisungen des Kunden einen oder mehrere Zahlungsaufträge zu einem späteren Zeitpunkt ausführen, unter anschliessender Benachrichtigung des Kunden. Beschliesst die Bank jedoch, einen Zahlungsauftrag über einen Betrag auszuführen, der die frei verfügbaren Vermögenswerte des Kunden übersteigt, berechnet sie dem Kunden die vertraglich geschuldeten oder gemäss den geltenden Bankbedingungen geltenden Zinsen.

1.4 Übermittlung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge werden der Bank unter Verwendung ihrer zu diesem Zweck vorgesehenen elektronischen Dienstleistungen und Produkte übermittelt oder durch eine schriftliche, mit der echten Unterschrift des verfügungsberechtigten Zahlungsauftraggebers versehenen Mitteilung.

1.5 Bearbeitung/Übermittlung von Daten

In seiner Funktion als Auftraggeber erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Daten (im Sinne von Art. 1.1) bei der Ausführung nationaler und internationaler Zahlungsaufträge und anderer Zahlungsvorgänge (z.B. Lastschriftverfahren) an die beteiligten Finanzinstitute (insbesondere an die in- und ausländischen Korrespondenzbanken und an die Finanzinstitute der Zahlungsbegünstigten), an die Betreiber von Zahlungssystemen in der Schweiz und im Ausland (z.B. SIX Interbank Clearing), an die SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und an die Begünstigten in der Schweiz und im Ausland weitergeben werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich in diesem Zusammenhang damit einverstanden, dass auch inländische Zahlungsvorgänge, je nach Art der Transaktion und der Zahlungsausführung, die Übermittlung von Daten ins Ausland erforderlich machen können (z.B. wenn der zu überweisende Betrag auf eine Fremdwährung lautet oder wenn die Gutschrift über SWIFT erfolgt).Ausserdem erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass alle an den Transaktionen beteiligten Parteien ihrerseits die Daten (insbesondere zur weiteren Bearbeitung oder für den Backup) an externe Beauftragte in ihrem Land oder in anderen Ländern weitergeben können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr durch Schweizer Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und dass die Gesetze und Vorschriften der ausländischen Behörden die Übermittlung der oben genannten Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

Art. 2 Änderung und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Die Änderung oder der Widerruf eines der Bank erteilten Zahlungsauftrags ist nur möglich, soweit dieser bankseitig noch nicht ausgeführt worden ist. Eine solche Änderung oder ein Widerruf muss in schriftlicher Form erfolgen. Wurde der Bank ein Zahlungsauftrag unter Verwendung der durch die Bank bereitgestellten elektronischen Dienstleistungen und Produkte erteilt, muss der Kunde die Änderung oder der Widerruf auf dieselbe Weise mitteilen. Die Bank behält sich das Recht vor, an allen Arten von Zahlungsaufträgen formale oder inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen (z.B. Umwandlung der Kontonummer in IBAN-Format, Angabe und Berichtigung der Clearing-Nummer oder des BIC, Berichtigung von Tippfehlern etc.), um die Datenverarbeitung effizienter zu gestalten.Die Bank ist ferner befugt, Aufträge mit Fehlern oder fehlenden Angaben auszuführen, wenn sie in der Lage ist, diese Angaben auf eindeutige Weise zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Die Bank kann die Übermittlungsmethode, namentlich die an der Transaktion zu beteiligenden Parteien (z.B. zwischengeschaltete Finanzinstitute) wählen und eventuelle Angaben des Kunden ändern.

Art. 3 Zeitpunkt der Ausführung von Vergütung-saufträgen

Damit ein Zahlungsauftrag an dem durch den Kunden gewünschten Termin ausgeführt werden kann, muss dieser die in den vorliegenden Bedingungen enthaltenen Voraussetzungen und Anforderungen in vollem Umfang erfüllen und der Bank mindestens einen Werktag vor dem gewünschten Ausführungszeitpunkt und bis zur Schliessung der Bankschalter zugehen. Der Kunde muss sich bei der Bank im Vorfeld über diese Schliessungszeiten erkundigen.Wird der Ausführungszeitpunkt nicht auf dem Zahlungsauftrag angegeben oder geht der Zahlungsauftrag der Bank erst nach den Annahmeschlusszeiten zu, wird die Bank die Ausführung verzugslos an dem auf den Zugang des Auftrags folgenden Werktag vornehmen. Nach erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrags wird das Konto des Kunden mit Valutadatum per Ausführungstag belastet.Muss die Bank vor der Ausführung von Zahlungsaufträgen noch Abklärungen vornehmen, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen des vorstehenden Art. 1, muss der Kunde bei der Ausführung dieser Aufträge mit möglichen Verzögerungen rechnen und für dadurch resultierenden Schäden einstehen. Die Bank hat keinerlei Einfluss auf den Zeitpunkt, an dem der Betrag auf das Konto des Zahlungsbegünstigten bei einem anderen Finanzinstitut gutgeschrieben wird.

Art. 4 Überprüfung der Angaben des Begünstigten durch ein drittes Finanzinstitut

Der Kunde ist damit einverstanden, dass das Finanzinstitut des Begünstigten Gutschriften nur anhand des angegebenen IBAN-Codes oder der angegebenen Kontonummer des Begünstigten ausführt, ohne die übermittelten Daten mit dem Namen und der Anschrift des Begünstigten abzugleichen. Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass das Finanzinstitut des Begünstigten jedoch berechtigt ist, einen Abgleich dieser Daten vorzunehmen und bei Auftreten von Unstimmigkeiten die Gutschrift zu verweigern.

Art. 5 Rückweisung von Zahlungsaufträgen

Liegen eine oder mehrere Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Belastung) nicht vor und gelangt die Bank nach ihrem eigenen Ermessen zu der Einschätzung, den Auftrag nicht er-gänzen oder berichtigen zu können (hiervon sind auch Fälle rechtlicher oder regulatorischer Hindernisse umfasst – Art. 11 der Basisbedingungen), wird der Auftrag nicht ausgeführt. Entsprechen-des gilt für Sammelaufträge, wenn diese Voraussetzungen bei einem oder mehreren der jeweiligen Einzelaufträge nicht erfüllt sind; die Bank ist jedoch berechtigt, auch nur einen Teil dieser Aufträge auszuführen. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass ein anderer, an dieser Transaktion beteiligter Dritte die Ausführung des Zahlungsauftrags verweigert. Die Bank teilt dem Kunden den Grund für die Rückweisung in an-gemessener Form mit. Hat die Bank den Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, wird der Rückforderungsbetrag dem Konto des Kunden, unter Abzug eventueller Kosten und Spesen zu Lasten des Kunden, wieder gutgeschrieben.

B. Zahlungseingänge

Art. 6 Gutschrift von Zahlungen

Die eingegangenen Zahlungen werden dem Konto nur bei Vorliegen und auf Grundlage des IBAN-Codes oder der in der Überweisung genannten Nummer des gutzuschreibenden Kontos gutgeschrieben; ein Abgleich mit dem Namen und der Anschrift der darin als Begünstigte angegebenen Person(en) erfolgt nicht; die Bank behält sich jedoch das Recht vor, einen solchen Abgleich auch nach erfolgter Gutschrift nach eigenem Ermessen vorzunehmen und die Zahlung bei Auftreten von Unstimmigkeiten abzulehnen. Die Bank nimmt die Gutschrift unabhängig von der in der Überweisung angegebenen Währung vor.

Art. 7 Zeitpunkt der Gutschrift

Die Gutschrift erfolgt mit Valutadatum desjenigen Werktages, an dem (i) die Bank selbst über den eingegangenen Betrag verfügen kann, oder, bei Fremdwährungen, (ii) ihr der Eingang der Deckung durch die Korrespondenzbank bestätigt wird.

Art. 8 Rückweisung oder Blockierung von Zahlungseingängen

Zahlungen, bei denen die geforderten Angaben fehlen oder nicht sachdienlich sind oder bei denen andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z.B. nicht existierendes Konto, aufgehobene Beziehungen, rechtliche oder regulatorische Hindernisse gemäss Art. 11 der Basisbedingungen) werden an das Finanzinstitut des Auftraggebers zurücküberwiesen, sofern keine Verpflichtung der Bank zur Blockierung der eingegangenen Zahlung(en) besteht. Die Bank behält sich in solchen Fällen jedoch das Recht vor, sich zur Beurteilung des Hintergrunds der eingehenden Zahlungen Informationen und Unterlagen zu beschaffen sowie beim Finanzinstitut des Auftraggebers im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Daten und Zahlungsinstruktionen einzuholen, bevor sie über eine Rückweisung, eine Blockierung oder Gutschrift der Zahlung entscheidet. In diesen Fällen kann der Kunde gegenüber der Bank keine Schadensersatzansprüche aufgrund von Verzögerungen bei der Gutschrift oder aufgrund von Rückweisungen oder Blockierungen der Zahlungen geltend machen. Die Bank ist in Zusammenhang mit Rückweisungen berechtigt, allen an dem Zahlungsvorgang Beteiligten (einschliesslich des Auftraggebers) den Grund für die nicht erfolgte Gutschrift mitzuteilen.

Art. 9 Gutschrift von Zahlungen mit Deckung

Die Bank behält sich das Recht vor, Zahlungseingänge (in inländischer Währung oder in Fremdwährung), die mit einem Deckungsgeschäft in Verbindung stehen (Kauf der jeweiligen Währung durch ein zwischengeschaltetes Finanzinstitut), nur nach Erhalt der definitiven Bestätigung gutzuschreiben, dass die Deckung durch die Korrespondenzbank effektiv vorliegt. Schreibt die Bank Zahlungseingänge jedoch unverzüglich auf das Konto des Kunden gut, behält sie sich das Recht vor, ihm jederzeit die entsprechenden Beträge wieder zu belasten, wenn die Deckung seitens der Korrespondenzbanken nicht binnen eines Tages nach Valutatag eingeht. Hiervon ausgenommen sind eventuell abweichende Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden.

Art. 10 Storno und Rückforderung von bankseitig erfolgten Gutschriften

Bei fehlerhaften Gutschriften der Bank (irrtümlicherweise vorgenommene Gutschriften, Gutschriften ohne gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund) ist die Bank jederzeit berechtigt, diese zu stornieren bzw. die jeweiligen Beträge, einschliesslich Zinsen ab Zeitpunkt der Gutschrift, dem Konto des Kunden zu belasten oder deren Rückzahlung zu verlangen, soweit das Konto zwischenzeitlich geschlossen wurde. Irrtümlich ausgeführte Gutschriften können von der Bank storniert werden, ohne dass der Kunde benachrichtigt werden muss.

C. Allgemeine, sonstige Bestimmungen

Art. 11 Gebühren

Für Dienstleistungen im Zahlungsverkehr (z.B. Bearbeitung von eingehenden Überweisungen oder Zahlungsaufträgen, Umtausch von Währungen) berechnet die Bank dem Kunden Gebühren. Diese Gebühren können auch Kosten beinhalten, die andere Finanzintermediäre der Bank für ihre Mitwirkung an der Ausführung einer Zahlungstransaktion berechnen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit dem Kunden werden die Gebühren dem Konto des Kunden unverzüglich nach Ausführung der Transaktion belastet. Die jeweils anwendbaren Gebühren werden im Tarifverzeichnis der Bank aufgeführt, das jederzeit an den Schaltern der Bank oder auf ihrer Internetseite eingesehen werden kann. Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Tarifverzeichnis jederzeit unter Benachrichtigung des Kunden durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form zu ändern.

Art. 12 Ankündigungen seitens des Kunden

Der Kunde kann der Bank den Eingang von Zahlungsaufträgen oder von Zahlungseingängen ankündigen. Führt die Bank im Vertrauen auf Ankündigungen, die sich in der Folge als irrtümlich oder fehlerhaft herausstellen (z.B. anderes Valutadatum, nicht erfolgte Gutschrift des angekündigten Betrags oder Gutschrift bei einem anderen Finanzintermediär als dem angekündigten, anderer Betrag als der zuvor angekündigte), Transaktionen aus, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit diesen Ankündigungen stehen, muss der Kunde der Bank die ihr entstandenen Schäden in vollem Umfang und auf erste Aufforderung erstatten.

Art. 13 Werktage

Fällt das Datum eines Zahlungsauftrags oder einer Gutschrift auf einen Samstag, Sonntag oder einen anderen, für die Schweizer Banken bzw. den Finanzplatz des Kantons Tessin oder die jeweilige Währung geltenden Feiertag, kann die Bank die Belastung bzw. die Gutschrift in der Regel am nächstfolgenden Werktag vornehmen, der für auf dem Finanzplatz des Kantons Tessin geschäftlich tätige Banken gilt. Es ist nicht auszuschliessen, dass es bei Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen bzw. Gutschriften auch aufgrund von lokalen, ausländischen oder anderweitigen Sonderbestimmungen und Regulativen eines Instituts im Bereich der Bankwerk- oder Feiertage zu Verzögerungen kommen kann.

Art. 14 Sorgfältige Verwahrung

Der Kunde muss sich vergewissern, dass die Zahlungsauftragsformulare und Zahlungsverkehrsbelege und generell alle sich auf seine Konti beziehenden Unterlagen gegen jegliche missbräuchliche bzw. widerrechtliche Verwendung durch unbefugte Dritte geschützt werden.

Art. 15 Basisbedingungen und sonstige Bestimmungen

Neben den vorliegenden Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die zusätzlich zu den Basisbedingungen der Bank gelten, kommen auch allfällige weitere, die Kontobeziehung betreffende Bestimmungen zur Anwendung (z.B. Bestimmungen zu den elektronischen Produkten der Bank, zu Daueraufträgen Depotbedingungen, zur Verpfändung von Vermögenswerten, etc.).

Art. 16 Besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen

Bei Instant-Zahlungen wird der Zahlungsauftrag grundsätzlich sofort ausgeführt und dem Begünstigten gutgeschrieben. Dies kann somit von den Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ausführung von Vergütungsaufträgen (Art. 3), den Zeitpunkt der Gutschrift (Art. 7) und die Werktage (Art. 13) abweichen.

Instant-Zahlungen können nur ausgeführt werden, sofern zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen (siehe Art. 1) insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Bank und das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers akzeptieren Instant-Zahlungen;
- unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Vereinbarungen der Bank mit dem Institut, bei dem die Zahlung eingehen soll, übersteigt der Zahlungsausgang den Höchstbetrag von CHF 20'000 nicht;
- der Zahlungseingang übersteigt den Betrag von CHF 20'000 nicht. Übersteigt der Betrag diesen Schwellenwert, kann die Bank die Zahlung akzeptieren, ist dazu jedoch nicht verpflichtet;
- das zu belastende Konto weist einen Saldo auf, der mindestens dem Betrag der auszuführenden Instant-Zahlung entspricht;
- alle auf verschiedenen Ebenen notwendigen Kontrollen wurden bei der Auftragserteilung erfolgreich durchgeführt.

Instant-Zahlungen werden ausschliesslich in CHF (Schweizer Franken) ausgeführt. Allfällige Gewinne, Verluste und/oder Gebühren, die sich aus dem Währungsumtausch ergeben, gehen zugunsten oder zulasten des Kunden.Der Kunde wird von der Bank über die entsprechenden Kommunikationskanäle über das Ergebnis der ausgehenden Zahlung sowie über den Erfolg oder Nichterfolg der Zahlung informiert. Ausserdem wird der Kunde über die Gutschrift einer Instant-Zahlung zu seinen Gunsten informiert.

III. Depotbedingungen

Die vorliegenden Depotbedingungen kommen ergänzend und zusätzlich zu den Basisbedingungen und zu den Bedingungen für den Zahlungsverkehr der Cornèr Bank AG („die Bank") für die bei der Bank deponierten Vermögenswerte und Gegenstände zur Anwendung („Depotwerte"), insbesondere auch, wenn diese Vermögenswerte als Bucheffekten eingetragen oder nicht als Wertpapier verbrieft sind. Allfällige besondere Bedingungen, die mit der Bank vereinbart werden, bleiben vorbehalten. In diesem Fall sind die Depotbedingungen

Art. 1. Depotwerte

Die folgenden Depotwerte werden von der Bank grundsätzlich als „offene Depots" verwahrt:

(a) verwaltete Wertpapiere und Effekten;
(b) Edelmetalle und Münzen mit numismatischem Wert;
(c) Investitionen auf dem Geld- und Kapitalmarkt, die nicht als Wertpapier verbrieft sind und welche verbucht und verwaltet werden.

Wertpapiere, Bucheffekten und nicht verbriefte Rechte, welche die gleiche Funktion haben, werden unter dem Vorbehalt allfälliger gesetzlicher Beschränkungen analog behandelt. Insbesondere finden grundsätzlich die Bestimmungen über die Kommission Anwendung (Art. 425 ff. OR).

Dokumente, Wertsachen und andere Wertgegenstände, die zur Verwahrung geeignet sind, können von der Bank akzeptiert werden, im Allgemeinen in „verschlossenen Depots". Die Bank kann die Annahme von Depotwerten verweigern, beziehungsweise jederzeit deren Rückgabe an den Kunden und/oder die Übertragung verlangen, ohne dafür Erklärungen liefern zu müssen.

Art. 2. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt. Auf jeden Fall vorbehalten bleiben allfällige gesetzliche und/oder regulatorische Beschränkungen, insbesondere die Beschränkungen gemäss Art. 11 der Basisbedingungen.

Art. 3. Mehrzahl von Depotinhabern

Wenn ein Depot von mehreren Personen begründet wird, haften diese solidarisch für alle Ansprüche, welche die Bank aufgrund des Depotverhältnisses geltend machen kann.

Art. 4. Prüfung der Depotwerte

Die Bank hat das Recht, die Echtheit der deponierten oder zu deponierenden Werte selber oder durch Dritte, in der Schweiz oder im Ausland zu prüfen sowie Erkundigungen betreffend des Bestehens allfälliger Sperrmitteilungen einzuholen. Die Prüfung wird auf der Grundlage der Mittel und Unterlagen durchgeführt, welche der Bank zur Verfügung stehen. Die Bank führt Verkaufs- und Versandaufträge sowie Verwaltungshandlungen, welche die Übergabe von Vermögenswerten an Dritte gegen Vergütung umfassen, nur nach erfolgter Prüfung und einer allfälligen Berichtigung der Buchungen aus. Schäden, welche durch eine allfällige Verspätung oder die Nichtausführung der genannten Aufträge und Handlungen entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Kunden, es sei denn, die Bank habe die gewöhnliche Sorgfalt im Geschäftsverkehr verletzt. Gegenüber der Bank haftet der Kunde für jeglichen Schaden, der sich aus der mangelnden Echtheit oder anderen Mängeln mit Bezug auf die Depotwerte ergibt (z.B. abhanden gekommene oder gestohlene Wertpapiere), es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden in grobfahrlässiger Weise durch die Bank verursacht worden ist.

Art. 5. Aufbewahrung von Vermögenswerten durch Dritte oder Sammelverwahrung

Mangels gegenteiliger Anweisungen ist die Bank berechtigt, die Depotwerte auf ihren Namen, jedoch für Rechnung und auf Risiko und Gefahr des Kunden bei Dritten aufbewahren zu lassen, namentlich bei nationalen sowie ausländischen Korrespondenzbanken oder Depotzentralen. Wenn der Kunde nicht unter Übernahme der entsprechenden Kosten die separate Aufbewahrung anordnet, sieht sich die Bank als ausdrücklich berechtigt an, solche Vermögenswerte in der Schweiz oder im Ausland zentral oder von Korrespondenzbanken, bei Depotzentralen oder anderen auswärtigen Depotstellen in der Form der Sammelverwahrung gattungsmässig zu verwahren, beziehungsweise verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, welche wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen (z.B. auf den Namen des Kunden ausgestellte Wertpapiere).

Ausschliesslich oder überwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden, in der Regel, für Rechnung und auf Risiko und Gefahr des Kunden im Ausland aufbewahrt und gegebenenfalls ins Ausland übertragen. Für den Fall, dass der Bank eine auswärtige, von ihr nicht empfohlene Depotstelle aufgezwungen wird, ist jegliche Haftung der Bank ausgeschlossen, und der Kunde ist für sämtliche Folgen und Schäden verantwortlich, welche aus der Aufbewahrung der Depotwerte bei dieser auswärtigen Depotstelle oder aus deren Handlungen oder Unterlassungen resultieren.

Auch die auslosbaren Depotwerte können gattungsmässig in Sammeldepots verwahrt werden. Die Bank verteilt die von einer Verlosung erfassten Depotwerte unter den Kunden, wobei die Bank im Fall von zusätzlichen Verlosungen eine Methode anwendet, welche allen Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung garantiert, wie bei der ersten Verlosung.

Die Bank ist nicht gehalten, die ihr anvertrauten Vermögenswerte zu versichern. Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für welche die Bank keinerlei Haftung übernimmt, obliegt dem Kunden.

Art. 6. Im Ausland aufbewahrte Depotwerte

Im Fall der Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen des Ortes, an dem sie aufbewahrt werden. Erschwert oder verhindert das anwendbare ausländische Recht die Rückgabe solcher im Ausland aufbewahrter Werte an die Bank oder die Überweisung des Verkaufsertrags, ist die Bank nur gehalten, dem Kunden – nach Wahl der Bank gegebenenfalls am ausländischen Aufbewahrungsort bei einer Korrespondenzbank - einen anteiligen Herausgabeanspruch oder einen Zahlungsanspruch in dem Umfang zu verschaffen, in dem ein solcher Anspruch besteht und übertragbar ist.

Art. 7. Eintragung der Depotwerte

Die deponierten Namenpapiere können auf den Namen des Kunden in die entsprechenden Register (z.B. Aktienregister) eingetragen werden. Der Kunde akzeptiert im Übrigen, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle bekannt gegeben wird. Die Bank kann solche Werte auch auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen, aber für Rechnung und auf Risiko und Gefahr des Kunden, insbesondere für den Fall, dass die Eintragung auf den Namen des Kunden unüblich oder gar nicht möglich ist.

Art. 8. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

Das verschlossene Depot muss in angemessener Weise verpackt, verschlossen und mit der Unterschrift des Kunden oder einer anderen bevollmächtigten Person sowie eines Vertreters der Bank versiegelt werden, so dass das Depot nicht geöffnet werden kann, ohne dass das Siegel aufgerissen oder aufgebrochen wird. Die verschlossenen Depots dürfen keine entzündlichen, gefährlichen oder aus einem anderen Grund nicht zur Aufbewahrung bei der Bank geeignete Gegenstände beinhalten. Der Kunden haftet für jegliche Schäden, die sich aus dem Verstoss gegen diese Vorschrift ergeben, insbesondere aus der Übergabe von ungeeigneten Gegenständen. Die Bank übernimmt die einfache Verwahrung des verschlossenen Depots und haftet nur für die äusserliche Unversehrtheit, ohne jegliche Haftung für seinen Inhalt, welcher in Ermangelung besonderer Bedingungen für seine Aufbewahrung verderben könnte. Für den Fall des Verderbens kann die Bank daher nur für den Schaden haftbar gemacht werden, wenn bewiesen werden kann, dass dieser auf einer groben Fahrlässigkeit der Bank beruht. Die Haftung der Bank ist in jedem Fall auf Fr. 100'000.- beschränkt. Der Kunde muss im konkreten Fall für jeden geltend gemachten Ersatzbetrag den tatsächlichen Schaden nachweisen. Die Bank verwahrt die verschlossenen Depots in geeigneten gepanzerten Räumlichkeiten auf und hat die Möglichkeit, diese zu transferieren, ohne den Kunden darüber zu benachrichtigen. Wenn ein Kunde die deponierten Gegenstände und/oder Werte abholen möchte, muss er dies mindestens zwei Werktage zuvor ankündigen.Für den Fall, dass der Kunde Beschädigungen an der Verpackung oder den Siegeln feststellt, muss er, vor der Abholung des verschlossenen Depots, eine schriftliche Beschwerde an die Bank richten, damit die Verpackung

geöffnet und eine Prüfung des Depotinhalts vorgenommen werden kann. Im Fall der Öffnung und Prüfung wird ein Protokoll mit der Beschreibung des Zustands des verschlossenen Depots und der darin vorgefundenen Gegenstände erstellt.
Wenn der Kunde erklärt, dass er alles ordnungsgemäss vorgefunden hat, wird von der Beschreibung der im Depot vorgefundenen Gegenstände abgesehen. Das Protokoll wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben; ein Exemplar verbleibt bei der Bank, und der Kunde erhält das andere. Für den Fall, dass die Beschädigung der Verpackung oder der Siegel durch die Bank festgestellt wird, fordert diese den Kunden mit eingeschriebenem Brief auf, innerhalb einer bestimmten Frist für die Prüfung vorstellig zu werden. Wenn der Kunde nicht vorstellig wird, öffnet die Bank das verschlossene Depot unter Anwesenheit eines Notars, der ein Protokoll unter Beschreibung der darin vorgefundenen Gegenstände erstellt. Danach verschliesst die Bank die Verpackung wieder und/oder erneuert diese. Dies wird im Protokoll festgehalten, welches von den Personen unterschrieben werden muss, welche die Öffnung des Depots vorgenommen haben. Die Bank kann dem Kunden die entsprechenden Ausgaben und Honorare in Rechnung stellen. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften seitens des Kunden führt zum Verfall jeglicher allfälliger Ansprüche oder Klagen gegenüber der Bank.

Art. 9. Metallkonti

Der Erwerb von obligatorischen Rechten zum Kauf von Edelmetallen oder Münzen wird durch die Bank in Gramm, Unzen oder Stücken auf unverzinsten Konti verbucht. Der Kunde hat das Recht, die seinem Kontosaldo entsprechende Menge an Edelmetallen oder Münzen ausgeliefert zu erhalten, deren Eigentümer er im Zeitpunkt der Aushändigung wird. Ausserdem kann er die auf Metallkonti verbuchten Bestände jederzeit an Dritte verkaufen oder abtreten. Auf Verlangen des Kunden übergibt die Bank die Edelmetalle oder Münzen an den durch den Kunden genannten Orten, insofern eine Übergabe möglich ist, wobei die jeweiligen Spesen dem Kunden belastet werden. Zur Deckung der durch die Verwaltung der Metallkonti verursachten Spesen belastet die Bank zum Jahresende Kontogebühren, deren Höhe sich nach den jeweils geltenden Tarifverzeichnissen richtet, zuzüglich allfälliger Abgaben und Steuern. Bei Edelmetallen, die dem Konto nach Massgabe ihres Feingehalts gutgeschrieben werden, steht es der Bank frei, (a) bei Gold entsprechende Barren mit einem Feingehalt von mindestens 995/1'000 und (b) bei anderen Metallen Barren mit einem Feingewicht von 999/1'000 bereit zu stellen und den Feingehalt dem Metallkonto zu belasten, wobei sie allfällige Differenzen zum Tageskurs gutschreibt oder belastet. Für die in Metallkonti verbuchten und als Einheitsmenge ausgedrückten Münzen steht es der Bank hingegen frei, Münzen üblicher Qualität zu liefern, ohne Berücksichtigung des Jahrgangs oder einer bestimmten Prägung. Verlangt der Kunde die Bereitstellung von solchen Konti gutgeschriebenen Metallen oder Münzen, muss er dies der Bank mindestens zwei Werktage im Voraus ankündigen. Die Bank schliesst jegliche Verantwortung aus, wenn Bereitstellungs- bzw. Auslieferungsaufträge aus Gründen höherer Gewalt nicht ausgeführt werden können. Auf die Metall- oder Münzlieferungen schuldet der Kunde die zum Zeitpunkt der Aushändigung geltenden Steuern und Abgaben. Alle über das Metallkonto vorgenommenen Transaktionen erfolgen im Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank behält sich das Recht vor, alle Massnahmen zu ergreifen, die ihrer Einschätzung nach im Interesse des Kunden liegen.

Art. 10. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist befugt, eingelieferte Urkunden annullieren zu lassen, sie durch Wertrechte zu ersetzen, und, insofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, Wertpapiere und Wertrechte durch Gutschrift auf ein Wertpapierkonto als Bucheffekten zu führen. Insofern der Emittent dies so vorgesehen hat, ist die Bank ferner befugt, den Ausdruck und die Aushändigung von Wertpapieren zu verlangen.

Art. 11. Rückgabe der Depotwerte

Der Kunde kann jederzeit die Rückgabe oder Bereitstellung von Depotwerten verlangen, und die Bank wird dem diesbezüglichen Antrag innerhalb der üblichen Übergabefristen, zu den üblichen Rückgabekonditionen und in der bei der Bank jeweils üblichen Form entsprechen.
Vorbehalten bleiben allfällige gesetzliche Bestimmungen, statutarische oder reglementarische Auflagen der Emittenten, Pfand, Retentions- und andere vergleichbare Rechte sowie Kündigungsfristen oder besondere vertragliche Abmachungen. Bei Auslieferung von einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge etc. Die Versendung und Beförderung der Depotwerte erfolgt nur in Ausnahmefällen und jedenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mangels besonderer Weisungen des Kunden nimmt die Bank den Abschluss der Versicherung und die Deklaration des zu versichernden Betrags nach eigenem Ermessen vor.

Art. 12. Vergütung zu Gunsten der Bank, Steuern und Abgaben

Für die Aufbewahrung und die Verwaltung der Depotwerte und für eventuelle Zusatzleistungen kann die Bank dem Kunden die jeweiligen (ordentlichen und ausserordentlichen) Gebühren und Honorare, deren Höhe sich nach den jeweils geltenden Tarifen richtet, belasten. Die Bank stellt zudem allfällige Steuern und Abgaben in Rechnung. Die Bank kann diese Tarife jederzeit abändern, insbesondere wegen geänderter Geldmarktbedingungen oder aus Kostengründen; sie benachrichtigt den Kunden mittels Rundschreibens oder in einer anderen geeigneten Form. Unter besonderen Umständen können die Änderungen auch ohne Vorankündigung erfolgen. Widersetzt sich der Kunde den Änderungen, hat er das Recht, im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung auf die betreffende Dienstleistung zu verzichten, unter Zustellung einer fristgerechten Kündigung an die Bank.

Art. 13. Verwaltung

Die Bank nimmt, auch ohne spezifische Instruktion seitens des Kunden, die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen vor, wie etwa:
(a) Inkasso fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalbeträge und anderer fälliger Ausschüttungen;
(b) Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Umwandlungen, Optionsrechten und Amortisationen von Depotwerten;
(c) Bezug neuer Couponbögen und Austausch von Interimsscheinen durch definitive Wertpapiere.

Sofern die Bank einzelne Depotwerte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden auf der Depotlegungsanzeige oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank obliegt es dem Kunden, alle über die obigen Verwaltungshandlungen hinausgehenden Massnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der sich auf die Depotwerte beziehenden Rechte zu ergreifen Die Bank besorgt weitere Verwaltungsaufgaben nur nach vorheriger rechtzeitiger Instruktion seitens des Kunden.
Dies gilt beispielsweise für:
(d) die Vornahme von Wertpapierumwandlungsgeschäften. Vorbehal-ten bleiben insbesondere die in Art. 10 oben enthaltenen Bestimmungen;
(e) Erwerb und Ausübung von Vorkaufs- und Optionsrechten;
(f) Erwerb von Effekten und Wertrechten;
(g) Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangebo-ten;
(h) Vornahme von Einzahlungen auf nicht voll liberierte Effekten;
(i) Kündigung und Inkasso von Hypothekartiteln oder anderen Wertpapieren;
(j) Ausübung oder Verkauf von Rechten zur Zeichnung von Neu-emissionen. Mangels abweichender Weisungen des Deponenten kann die Bank solcheRechte bis am Vorabend der letzten Notie-rung an der Börse bestmöglich verkaufen, ohne für diese Transaktion die Verantwortung übernehmen zu müssen.

Lassen dies die Zeitverhältnisse zu, informiert die Bank den Kunden über Ereignisse, die zu solchen Transaktionen führen können. Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen und unter Wahrung des mutmasslichen Kundeninteresses zu handeln (auch mit Belastung des Kontos des Kunden z.B. im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten). Bei der Verwaltung von Depotwerten stützt sich die Bank auf die ihr zur Verfügung stehenden, branchenüblichen Informationsmittel, ohne in diesem Zusammenhang irgendeine Haftung zu übernehmen.

In Bezug auf Versicherungspolicen, Hypothekartitel, in geschlossenen Depots befindlichen Gegenständen sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden, besorgt die Bank keine Verwaltungshandlungen. Im Rahmen von Gerichts- oder Insolvenzverfahren obliegt es aus-schliesslich dem Kunden, seine Rechte direkt geltend zu machen und sich die notwendigen Informationen zu beschaffen. Der Grundsatz, wonach die Bank befugt ist, sich als Vertragspartei zu konstituieren bzw. in einen Vertrag einzutreten, gilt für Börsenaufträge und zwar unabhängig davon, ob die in den Aufträgen genannten Vermögenswerte in Wertpapierform verbrieft sind oder nicht.

Art. 14. Meldepflichten

Es obliegt allein dem Kunden, eventuelle Meldepflichten in Zusammenhang mit den durch ihn gehaltenen Vermögenswerten gegenüber juristischen Personen, Börsen und Behörden zu erfüllen. Die Bank muss den Kunden nicht auf seine Meldepflichten hinweisen; sie ist zudem befugt, Transaktionen mit Bezug auf bestimmte Depotwerte nicht oder nur teilweise vorzunehmen, wenn sie nach sorgfältiger Abwägung der Umstände zur Einschätzung gelangt, dass durch solche Transaktionen Meldepflichten zu Lasten der Bank ausgelöst werden.

Art. 15. Gutschriften und Belastungen

Auf Schweizer Franken oder andere Fremdwährungen lautende Gut-schriften und Belastungen (Kapital, Erträge, andere Einnahmen, Gebühren, Kommissionen, Spesen etc.) werden in Schweizer Franken vorgenommen, insofern der Kunde der Bank nicht rechtzeitig gegenteilige Weisungen erteilt oder über ein Konto in der entsprechenden Währung verfügt. Verfügt der Kunde nur über Konti in Fremdwährungen, kann die Bank nach ihrem eigenen Ermessen die Beträge in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten. Versehentlich oder irrtümlich erfolgte Buchungen auf dem Konto oder dem Depot des Kunden kann die Bank jederzeit rückgängig ma-chen bzw. stornieren. Insbesondere in Fällen, in denen die Bank der Bankbeziehung des Kunden (Konti bzw. Depots) Aktiven (z.B. Aus-schüttungen, Kapitalbeträge etc.) gutschreibt, bevor sie ihr tatsächlich zugehen, kann sie diese Transaktionen entweder stornieren oder die diesbezüglichen Rückbelastungen vornehmen, falls ihr diese Aktiven letztendlich nicht zugehen. Vorbehalten bleiben zudem die im Bundesgesetz über Bucheffekten enthaltenen Stornobestimmungen.

Art. 16. Vermögensauszüge

In der Regel sendet die Bank dem Kunden einmal jährlich eine Übersicht der Depotwerte zu. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Die Bewertungen der Depotwerte beruhen auf unverbindlichen und grundsätzlich approximativen Kotierungen und Kurswerten, welche aus banküblichen Informationsquellen stammen.Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Daten und haftet entsprechend weder für die Korrektheit der Bewertung, noch für die weiteren Angaben zu den verbuchten Werten.

Art. 17. Entschädigungen und andere geldwerte Leistungen

Die Bank bietet ihren Kunden ein breites Spektrum von Finanzinstrumenten an. Sie schliesst zu diesem Zweck mit Dritten, insbesondere den Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Verträge und Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf den Vertrieb, ab, die unabhängig vom Vertrag mit dem Kunden bestehen. Für ihre eigene Vertriebstätigkeit und die Leistungen, die sie für Dritte, insbesondere die vorgenannten Anbieter, erbringt, kann die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Anreize, Rabatte, Preisabschläge und/oder sonstige geldwerte und nicht geldwerte Leistungen erhalten (im Folgenden: „Entschädigungen“), die grundsätzlich ausschliesslich der Bank zustehen. Diese Entschädigungen werden bei der Bestimmung des Preises für die den Kunden angebotenen Dienstleistungen berücksichtigt. Ihre üblicherweise in Prozentpunkten berechnete Höhe ist in der Regel abhängig vom Volumen (oder eventuell vom Wert) der durch die Bank für sich selbst und ihre Kunden gehaltenen Produkte und variiert in Abhängigkeit der Produktarten und des jeweiligen Emittenten oder Lieferanten. Diese Entschädigungen sind häufig wiederkehrend und werden zu einem bestimmten Zeitpunkt auf monatlicher, vierteljährlicher oder jährlicher Basis gezahlt. Bei strukturierten Produkten kann die Bank Entschädigungen in Form einer Entschädigung für einen Teil des Ausgabepreises bzw. eines Rabatts auf den Ausgabepreis erhalten. Die Bank kann auch nicht-monetäre Leistungen erhalten, insbesondere kostenlose Finanzanalysen, Schulungen und andere für die Bank nützliche Dienstleistungen. Die Bank hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um das Auftreten potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit derartigen Entschädigungen zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken.**Nähere Informationen** zu den Entschädigungen Dritter, insbesondere zu **ihrem Umfang**, bzw. zu den **prozentualen Bandbreiten für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten** enthält das ***Merkblatt über Entschädigungen Dritter***, das wesentlicher Bestandteil dieser Depotbedingungen ist. Die Bank stellt dem Kunden auf Anfrage ausführliche Informationen zu den ihn betreffenden Entschädigungen, die die Bank von Dritten erhält, zur Verfügung. **Erhält die Bank Entschädigungen, die gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung der Rechenschafts- und Rückgabepflicht unterliegen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank diese Entschädigungen in voller Höhe einbehält, und er verzichtet ausdrücklich auf das Recht, deren Rückzahlung zu verlangen.**

Art. 18. Basisbedingungen und sonstige Bestimmungen

Neben den vorliegenden Depotbedingungen, die zusätzlich zu den Basisbedingungen der Bank gelten, kommen auch allfällige andere Bestimmungen, die die Konto- und Depotbeziehung bzw. die Depotwerte betreffen, zur Anwendung (z.B. Bestimmungen, die sich auf die elektronischen Produkte der Bank oder die Verpfändung von Vermögenswerten beziehen, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr etc.).

IV. Bedingung für die Nutzung der Digitalen Dienste

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenwärtigen und/oder zukünftigen Digitalen Dienste, die die Cornèr Bank AG (die «**Bank**») über Digitale Kanäle zur Verfügung stellt und auf die mit Hilfe der persönlichen digitalen Zugangscodes, die die Bank den einzelnen Digitalen Nutzern zuweist, zugegriffen werden kann. Die Bank kann die Nutzung durch die Digitalen Nutzer nach eigenem Ermessen auf zusätzliche digitale Dienste ausweiten oder bestimmte Dienste von den Digitalen Kanälen ausschliessen.

2. Definitionen

Unter «**Digitalen Kanälen**» versteht man die IT-Systeme wie beispielsweise Websites, Online-Plattformen oder Smartphone-Anwendungen (Apps), die die Bank für den Zugriff auf die Digitalen Dienste bereitstellt. Unter «**Zugangscodes**» versteht man die dem Digitalen Nutzer von der Bank bereitgestellten Identifikations- und Legitimationsdaten, d.h. Nummer/Name/sonstige Nutzerkennung (User ID), das Geheimwort (Passwort) und den zweiten Authentifizierungsfaktor (dessen Art von dem von der Bank verwendeten Legitimationssystem abhängt, z.B. per SMS oder E-Mail versendeter Code, über eine spezielle App generierter Code, oder in einer TAN-Liste enthaltene Codes sowie ein auf dem Gerät des Digitalen Nutzers mittels biometrischer Elemente wie Fingerabdruck oder Gesichtserkennung durchgeführtes Identifikationsverfahren). Unter «**Bevollmächtigter**» versteht man die natürliche Person, die nicht mit dem Inhaber identisch ist und die über Verfügungs- oder Einsichtnahmerechte in Bezug auf eine oder mehrere Bankbeziehungen bei der Bank verfügt. Unter «**Bankbeziehung**» versteht man die Gesamtheit der Konto- und/oder Depotbeziehungen mit der Bank, einschliesslich aller zusätzlichen Dienstleistungen oder Produkte, die der Inhaber gegebenenfalls bei der Bank bezieht (z. B. Zahlungskarten oder Online-Trading-Dienste). Unter «**Digitalen Diensten**» versteht man die zusätzlichen Dienstleistungen und Funktionen, die die Bank den Digitalen Nutzern über die Digitalen Kanäle zur Verfügung stellt und auf die mit Hilfe von Zugangscodes zugegriffen werden kann. Die Bank kann jederzeit weitere Dienstleistungen und Funktionalitäten in die Digitalen Dienste aufnehmen, einschliesslich solcher, die sich auf weitere vom Inhaber erworbene Produkte beziehen, oder Dienstleistungen und Funktionalitäten, die bisher in dieser Form angeboten wurden, von den Digitalen Diensten ausschliessen. Unter «**Inhaber**» versteht man den Inhaber einer oder mehrere Bankbeziehungen mit der Bank bzw. eine Person, die Bankdienstleistungen oder -produkte erworben hat (z.B. Zahlungskarten oder Online-Trading-Dienste), ohne Inhaber einer Bankbeziehung zu sein. Unter «**Digitalen Nutzern**» versteht man die natürlichen Personen, die berechtigt sind, mittels ihrer persönlichen Zugangscodes auf die Digitalen Systeme zuzugreifen und die Digitalen Dienste in allen Bankbeziehungen, für die sie über Verfügungs- oder Einsichtnahmerechte verfügen, zu nutzen und auf andere Produkte und Dienstleistungen zuzugreifen, für die die Bank eine Nutzung über einen Digitalen Kanal vorsieht (z. B. im Rahmen von Zahlungskarten oder Online-Trading-Dienste).

3. Aktivierung der Digitalen Dienste

Grundsätzlich werden die Digitalen Dienste der Bank und der Zugang zu den Digitalen Kanälen von der Bank, sofern diese nichts anderes vorsieht, automatisch aktiviert und stehen jedem Digitalen Nutzer im Rahmen aller bestehenden oder künftigen Bankbeziehungen, für die der Digitale Nutzer, insbesondere in seiner Funktion als Inhaber oder Bevollmächtigter, über ein bestimmtes Verfügungs- oder Einsichtnahmerecht verfügt, zur Verfügung, ohne dass es eines ausdrücklichen Antrags des Inhabers oder Bevollmächtigten der Bankbeziehung bedarf. Wann immer er dies wünscht, kann der Inhaber über das von der Bank vorgesehene besondere Antragsverfahren den Ausschluss der Digitalen Dienste der Bank für eine oder mehrere bestimmte Bankbeziehungen, deren Inhaber er ist, beantragen. Wurden die Digitalen Dienste in Bezug auf eine Bankbeziehung nicht aktiviert, kann der Inhaber mittels des von der Bank bereitgestellten speziellen Antragsverfahrens jederzeit ihre Aktivierung bei der Bank beantragen. Zusätzliche Digitale Kanäle, die Zugang zu weiteren Dienstleistungen, Funktionalitäten oder Produkten der Bank (z. B. Zahlungskarten oder Handelsplattformen) ermöglichen, werden hingegen auf Antrag des Inhabers oder gleichzeitig mit dem Erwerb der betreffenden Dienstleistung oder des betreffenden Produkts anhand des dafür vorgesehenen Verfahrens (soweit verfügbar und anwendbar auch anhand des Online-Verfahrens) aktiviert.

4. Legitimation

Die Bank behält sich das Recht vor, das Legitimationsverfahren jederzeit zu ändern, insbesondere im Hinblick auf den zweiten Authentifizierungsfaktor. **Gegenüber der Bank sind all jene Digitalen Nutzer befugt auf die Digitalen Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, die sich zum Zeitpunkt der Benutzung durch die Eingabe gültiger Zugangscodes legitimiert haben**. Dies gilt auch für Zugriffe die unter Verwendung von biometrischen Identifikationsfunktionen über mobile Geräte (vgl. Abschnitt 6.4) erfolgen, sowie im Rahmen des Einrichtungsverfahrens für neu von der Bank eingeführte Legitimationssysteme. Wer sich durch die Angabe gültiger Zugangscodes legitimiert hat, ist berechtigt das neue Legitimationsverfahren einzurichten. Die Bank wird daher ausdrücklich von jeder weiteren Pflicht zur Überprüfung der tatsächlichen Legitimation und/oder Ermächtigung zur Nutzung der Digitalen Kanäle und der Digitalen Dienste befreit. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht der Bank, den Zugang zu den Digitalen Kanälen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu verweigern und zu verlangen, dass der Digitale Nutzer sich auf andere Weise legitimiert. **Jede Transaktion oder Tätigkeit, die im Rahmen der Bankbeziehung oder anderer Produkte oder Dienstleistungen, nach einer solchen Legitimation ausgeführt wird, wird dem Inhaber zugerechnet, der sie unwiderruflich ohne jeglichen Vorbehalt als juristisch gültig und vollumfänglich verbindlich akzeptiert.**

5. Digitale Nutzer im Rahmen der Bankbeziehungen

Die Befugnisse des Digitalen Nutzers im Rahmen der Digitalen Dienste erstrecken sich auf alle Bankbeziehungen, für die der Digitale Nutzer eine bestimmte Rolle (z.B. als Inhaber oder Bevollmächtigter) innehat, und sind direkt abhängig von der/den spezifischen Rolle(n) und den damit einhergehenden Befugnissen, über die der Digitale Nutzer in Bezug auf die einzelnen Bankbeziehungen verfügt. Die Zuweisung von Rollen in Bezug auf die Bankbeziehungen erfolgt durch den Inhaber auf der Grundlage der von der Bank festgelegten Verfahren (z. B. mittels einer schriftlichen Vollmacht oder mittels eines spezifischen Formulars oder über direkt in den Digitalen Kanälen verfügbare Funktionalitäten).

5.1 Gültigkeit der Ermächtigung

Die Ermächtigung der Digitalen Nutzer zur Nutzung der Digitalen Dienste ist solange gültig, bis der Inhaber durch Unterzeichnung eines besonderen Formulars oder durch andere von der Bank implementierte Verfahren den Ausschluss der Digitalen Dienste für eine oder mehrere bestimmte Bankbeziehungen und/oder für eine oder mehrere Digitalen Dienste und/oder eine oder mehrere Funktionalitäten beantragt hat. Im Falle von Bevollmächtigten, Beauftragten und Vertretern bedeutet der Widerruf der Vollmacht oder des Zeichnungsrechts für eine bestimmte Bankbeziehung den Widerruf der Ermächtigung einzig für diese Bankbeziehung. Die Bank kann die Funktionalitäten der Digitalen Kanäle mit der Möglichkeit der selbständigen Verwaltung der Ermächtigungen durch den Inhaber ergänzen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Grenzen erlischt die Berechtigung des Inhabers bzw. der Digitalen Nutzer, die Digitalen Dienste in Anspruch zu nehmen, nicht automatisch mit dem Tod, mit dem Konkurs oder infolge einer allfälligen eingetretenen Handlungsunfähigkeit des Digitalen Nutzers, sondern erst, und

bereits unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden, nachdem die Bank einen ausdrücklichen schriftlichen Antrag in Form des entsprechenden unterzeichneten Formulars oder durch andere von der Bank eingeführten Verfahren erhalten hat, in dem der Inhaber, seine Erben oder weiteren Berechtigten den Ausschluss der Digitalen Dienste für eine oder mehrere Bankbeziehungen verlangen.

5.2 Änderungen in Bezug auf die Digitalen Nutzer und/oder Bankbeziehungen

Allfällige Änderungen der Informationen, die der Digitale Nutzer der Bank zur Verfügung gestellt hat, sind nur nach entsprechender Benachrichtigung der Bank (schriftlich oder über die entsprechenden von der Bank implementierten Verfahren), unter vorheriger Durchführung einer Identifikationsprüfung gemäss den von der Bank festgelegten Anforderungen möglich. Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, die Möglichkeit, dass ein ermächtigter Digitaler Nutzer die sich auf die Digitalen Nutzer und die Bankbeziehungen beziehenden Änderungen selbständig im System verwalten kann, in die Funktionalitäten der Digitalen Kanäle einzubinden.

6. Zugang zu Digitalen Kanälen

Der Zugang zu den Digitalen Kanälen erfolgt über das öffentliche Internet. Der Zugang und die Benutzung des öffentlichen Internets stehen in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Digitalen Nutzer, die dafür auch die volle Haftung und alle Risiken übernehmen, insbesondere für Folgen, die allenfalls durch das Abfangen von Daten durch Dritte entstehen können. Die Bank stellt weder eine Verbindung her, noch liefert sie dieselbe, noch garantiert sie den Digitalen Nutzern die Verbindung zu den Digitalen Kanälen über das öffentliche Netz oder irgendeinen Internet-Provider.

6.1 Schutz der Zugangscodes und des elektronischen Datenverarbeitungs-(EDV)-Systems

Die Digitalen Nutzer sind verpflichtet, die Zugangscodes geheim zu halten und sie gegen jede Form des Missbrauchs, insbesondere seitens unbefugter Dritter, zu schützen. Die Digitalen Nutzer verpflichten sich, die Zugangscodes an einem absolut sicheren Ort aufzubewahren. Es ist untersagt, die erwähnten Zugangscodes irgendwo zu notieren und/oder auf Datenträgern jeglicher Art zu speichern. Die Digitalen Nutzer verpflichten sich ausserdem, sämtliche möglichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um die Geräte und Arbeitsstationen, insbesondere das elektronische Datenverarbeitungssystem (EDV-System und etwaige, auf diesem System gespeicherte Daten), die für den Zugang zu den Digitalen Kanälen und/oder für die Generierung eines zweiten Authentifizierungsfaktors verwendet werden, vor unbefugten Eingriffen, unbefugter Nutzung und Abfangaktionen zu schützen (zum Beispiel durch den Einsatz aktualisierter Versionen der Firewall- und Antivirenprogramme). Die Digitalen Nutzer haben ausführliche Informationen über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen einzuholen. **Der Inhaber verpflichtet sich, die oben erwähnten Pflichten und Verbote auch von den anderen Digitalen Nutzern strikt einhalten zu lassen, wobei er vollumfänglich für alle Folgen haftet, die sich aus der Nichtbeachtung besagter Schutzpflicht der Zugangscodes auch seitens der anderen Digitalen Nutzer ergeben können**. In diesem Zusammenhang gilt die Geheimhaltungspflicht für jeden Digitalen Nutzer einzeln; daher haftet der Inhaber auch dann, wenn ein Digitaler Nutzer Zugangscodes anderer Digitaler Nutzer unzulässig verwendet.

6.2 Änderung der Zugangscodes

Beim erstmaligen Zugriff muss der Digitale Nutzer das ihm von der Bank zur Verfügung gestellte Passwort, soweit vorhanden, ändern, sofern es nicht vom Digitalen Nutzer selbst über ein spezielles Verfahren generiert wurde. Die Digitalen Nutzer sind ausserdem verpflichtet, ihr Passwort regelmässig zu ändern. Falls die Bank es für notwendig hält, kann sie insbesondere aus Sicherheitsgründen die Zugangscodes jederzeit und ohne Vorankündigung ändern oder ersetzen. In einem solchen Fall übermittelt die Bank den Digitalen Nutzern unverzüglich die neuen Zugangscodes. Sollte der Verdacht entstehen, dass unbefugte Dritte Kenntnis von diesen Zugangscodes erhalten haben, müssen der Inhaber sowie die anderen Digitalen Nutzer die Bank unverzüglich in Kenntnis setzen, damit die Codes ersetzt werden. Diese Pflicht ist insbesondere in folgenden Fällen zwingend:

- Sperrung des Zugangs zu den Digitalen Diensten;
- Verdacht auf Missbrauch bei der Verwendung der Zugangscodes durch unbefugte Dritte;
- Verlust oder Diebstahl auch nur eines Teils der Zugangscodes.

6.3 Übersenden der Zugangscodes

Mit Aktivierung der Digitalen Dienste durch die Bank werden die Zugangscodes per Post oder über andere Kommunikationskanäle (z. B. Telefon, E-Mail, Fax, SMS, Online-Banking, mobile Anwendungen) an die Digitalen Nutzer übermittelt. Allfällige Mitteilungen, die den zweiten Authentifizierungsfaktor betreffen, werden separat versendet. Die Zusendung der Zugangscodes erfolgt gemäss den Anweisungen für den Versand der Korrespondenz bzw. über die Kontaktdaten, die der Bank von den einzelnen Digitalen Nutzern mitgeteilt wurden, oder über ein anderes von der Bank festgelegtes Verfahren (z. B. über eine App für Mobilgeräte). Im Rahmen des Verfahrens zur Wiederherstellung der Zugangscodes kann das Passwort in elektronischer Form an die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse gesendet werden, die der Digitale Nutzer angegeben hat, welcher das Passwort über das entsprechende Verfahren zur Passwortwiederherstellung angefordert hat. Führt die Bank neue Legitimationssysteme ein, insbesondere neue Systeme zur Erzeugung oder Übermittlung des zweiten Authentifizierungsfaktors, sind die Digitalen Nutzer, die über gültige Zugangscodes verfügen, berechtigt das neue Legitimationssystem selbst einzurichten. Es ist allein Aufgabe des Inhabers und liegt einzig und allein in seiner Verantwortung alle Massnahmen zu ergreifen, die er gegenüber den anderen Digitalen Nutzern im Zusammenhang mit diesen neuen Legitimationsmethoden für notwendig erachtet.

6.4 Authentifizierung über Funktionen zur biometrischen Identifikation

Die Bank behält sich das Recht vor, Anwendungen für kompatible Mobilgeräte (z.B. Smartphones) zur Verfügung zu stellen, die den Zugang zu Digitalen Diensten ermöglichen, und die Möglichkeit eines Zugangs über biometrische Authentifizierungsfunktionen (z.B. Fingerabdrücke oder Gesichtserkennung «Face ID»), ohne die Notwendigkeit einer Eingabe zusätzlicher Authentifizierungsfaktoren, zu aktivieren. Der Digitale Nutzer wird sich also dafür entscheiden können, die Identifizierung über biometrische Faktoren auf seinem Mobilgerät zu aktivieren. Der Digitale Nutzer bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der biometrische Identitätssensor auf dem Mobilgerät und die dazugehörige Software nicht von der Bank bereitgestellt werden, sondern von den Herstellern des Geräts und/oder den Entwicklern des auf dem Gerät installierten Betriebssystems entwickelt und geregelt werden. Die Bank übernimmt daher keinerlei ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien und schliesst insbesondere eine Garantie für die Qualität, die Korrektheit, Leistung oder Marktgängigkeit der auf den Geräten des Digitalen Nutzers installierten biometrischen Identifikationstechnologie oder für deren Eignung für einen bestimmten Zweck aus. Der Digitale Nutzer bestätigt ferner, dass ihm bekannt ist, dass die für die biometrische Identifizierung erforderlichen biometrischen Daten lokal auf seinem Gerät gespeichert werden und dass die Bank keinen Zugriff auf diese biometrischen Daten hat. Die Bank garantiert nicht, dass die biometrische Authentifizierung jederzeit verfügbar ist oder dass sie auf jedem elektronischen Gerät, jeder Software oder jedem System funktioniert. Die Bank behält sich das Recht vor, die Möglichkeit, mittels Identifizierung mit biometrischen Faktoren auf die Anwendungen zuzugreifen, ohne Vorankündigung und nach ihrem alleinigen Ermessen, vorübergehend oder dauerhaft, zu deaktivieren. Der Digitale Nutzer verpflichtet sich, alle angemessenen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte oder betrügerische Nutzung der biometrischen Authentifizierungsfunktion zu verhindern. Insbesondere verpflichtet sich der Digitale Nutzer, alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um sein Gerät und seine Zugangsdaten zu schützen und sicherzustellen, dass keine biometrischen Daten Dritter auf seinem Gerät gespeichert werden. Der Digitale Nutzer ist verpflichtet, sich eingehend über die auf seinem Gerät verfügbaren Schutzmassnahmen zu informieren, die Anweisungen und Empfehlungen des Herstellers des Mobilgeräts und/oder der Entwickler des auf dem Gerät installierten Betriebssystems zu befolgen und die Nutzungsbedingungen und Sicherheitsempfehlungen einzuhalten, die die Bank in Bezug auf den dem Digitalen Nutzer zur Verfügung gestellten Digitalen Kanal ausspricht.

6.5. Technische Anforderungen an den Zugang zu den Digitalen Kanälen

Die Digitalen Kanäle sind nur verfügbar, wenn die vom Digitalen Nutzer verwendeten Geräte und die dazugehörige Software (Betriebssysteme, Browser, Anwendungen) mit den technischen

Anforderungen kompatibel sind, die die Bank jeweils über ihre Kommunikationskanäle mitteilt oder zur Verfügung stellt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Digitalen Nutzers, auf eigene Kosten und auf eigene Initiative die Geräte zu beschaffen und die Software(-Aktualisierungen) zu installieren, die notwendig sind, um die kontinuierliche Kompatibilität mit den geltenden technischen Anforderungen zu gewährleisten. Die Bank behält sich das Recht vor, die technischen und Kompatibilitätsanforderungen jederzeit mit angemessener Vorankündigung zu ändern, und es ist Aufgabe des Digitalen Nutzers, die zur Erfüllung dieser neuen Anforderungen erforderlichen Aktualisierungen und Upgrades vorzunehmen.

7. Immaterialgüterrechte

Die Bank gewährt dem Digitalen Nutzer eine nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht ausschliessliche, persönliche und unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Digitalen Kanäle und insbesondere der Anwendungen, die im Eigentum der Bank stehen oder zu deren Überlassung die Bank vom Inhaber der Immaterialgüterrechte ermächtigt wurde. Diese Lizenz wird nur für die Nutzung der jeweiligen, dem Digitalen Nutzer zur Verfügung stehenden Digitalen Dienste und innerhalb der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Grenzen gewährt. Unbeschadet der Rechte, an denen dem Digitalen Nutzer kraft dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lizenz gewährt wird, sowie der Rechte von Drittlizenzgebern behält sich die Bank alle Rechte an den Digitalen Kanälen und insbesondere an den Anwendungen und Websites der Bank vor, die zur Erbringung der Digitalen Dienste genutzt werden. Der Digitale Nutzer erkennt an, dass die für den Zugang zu den Digitalen Kanälen gegebenenfalls erforderliche Software, soweit es sich dabei nicht um die Software handelt, die von der Bank im Rahmen der im vorstehenden Absatz genannten Lizenz zur Verfügung gestellt wird, und insbesondere die Betriebssysteme oder Browser Eigentum von Drittanbietern sind und ihre Nutzung den vertraglichen Bestimmungen der betreffenden Drittanbieter unterliegt. Der Digitale Nutzer erkennt an, dass die Bank nicht Partei des Lizenzverhältnisses über eine solche Drittanbieter-Software ist und verpflichtet sich, die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der betreffenden Drittanbieter einzuhalten und allfällige Lizenzgebühren direkt an den Drittanbieter zu zahlen. Der Digitale Nutzer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass je nach verwendetem Digitalen Kanal und in Abhängigkeit von der verwendeten Kommunikationsmethode Daten- und Textgebühren für die von seinen Geräten übertragenen und empfangenen Daten anfallen; diese Gebühren werden von seinem Mobilfunk-, Festnetz- oder WLAN-Anbieter festgelegt. Für die Zahlung dieser Gebühren und aller anderen Gebühren, die bei der Nutzung des Geräts und seines Anschlusses an das Netz durch den Digitalen Nutzer anfallen können, ist ausschliesslich der Digitale Nutzer verantwortlich.

8. Verfügbarkeit der Digitalen Dienste

Die Digitalen Kanäle und die Digitalen Dienste sind in der Regel während des gesamten Tages und auch an Feiertagen verfügbar. Die Bank kann jedoch weder einen unbegrenzten Zugang zu den Digitalen Kanäle noch eine ununterbrochene Nutzung der Digitalen Dienste garantieren. Die Bank ist ausserdem berechtigt, die Digitalen Dienste jederzeit und mit sofortiger Wirkung auch ohne Vorankündigung ganz oder teilweise einzuschränken, zu sperren, auszusetzen, zu ändern und/oder zu streichen, insbesondere aus rechtlichen oder Sicherheitsgründen, wegen Aktualisierung oder bei regelmässigen und gelegentlichen technischen Wartungsarbeiten sowie immer dann, wenn sie dies nach eigenem Ermessen für erforderlich halten sollte. In diesen Fällen übernimmt die Bank, soweit daraus Nachteile für den Inhaber, die Digitalen Nutzer oder Dritte entstehen sollten, keinerlei Verantwortung.

9. Kundensupport

Kundensupport-Anfragen seitens der Digitalen Nutzer müssen der Bank per E-Mail an die eigens dafür vorgesehene elektronische Postadresse, die zusammen mit den Zugangscodes mitgeteilt wurde, oder über andere, von der Bank eigens zu diesem Zweck vorgesehene Kanäle übermittelt werden. Die Digitalen Nutzer verpflichten sich, die Anfragen nach Möglichkeit von ihren eigenen, der Bank mitgeteilten E-Mail-Adresse zu versenden.
Für Mitteilungen, die auf anderem Wege eingegangen sind, behält sich die Bank das Recht vor, die Identität des Antragstellers anderweitig zu prüfen. Die Bank ist ausdrücklich jeglicher Haftung enthoben im Hinblick auf die Durchführung einer solchen Identitätsprüfung, deren Risiken vollständig zu Lasten des Inhabers gehen. Der Inhaber enthebt die Bank in diesem Zusammenhang jeglicher Haftung und anerkennt unwiderruflich und ohne Ausnahmen, umfassend für alle etwaigen Folgen, Strafen oder Verstösse zu haften, die sich als Folge der von ihm und anderen von ihm ermächtigten Digitalen Nutzern vorgenommenen Nutzung der Digitalen Kanäle und der Digitalen Dienste auch ausserhalb des schweizerischen Staatsgebiets ergeben könnten. Ausserdem erklärt der Inhaber, die Bank von jeglichen mittelbaren, unmittelbaren und/oder in der Folge entstehenden Schäden, Lasten, Kosten und Auswirkungen schadlos zu halten, die durch die Nichtbeachtung der vorgenannten Bedingungen und allgemein der vorliegenden Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste der Cornèr Bank AG entstehen könnten.

10. Haftung, Risiken und Haftungsausschluss

Vorbehaltlich anders lautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist jegliche Haftung der Bank für etwaige Schäden – unmittelbare, mittelbare und/oder Folgeschäden – oder Folgen jeglicher Art ausdrücklich ausgeschlossen, die sich zum Nachteil des Inhabers bzw. der Digitalen Nutzer und/oder Dritter aus dem Zugang und/oder der Nutzung – auch unbefugterweise – der Digitalen Kanäle ergeben. Der Inhaber übernimmt sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten über öffentliche oder private Netze. Diese Klausel gilt auch für die Nutzung der biometrischen Identifikationsfunktion. Insbesondere akzeptieren der Inhaber und die anderen Digitalen Nutzer die mit der biometrischen Identifikationsfunktion einhergehenden Risiken und entbinden die Bank von jedweder Haftung für das reibungslose Funktionieren oder für die Nichtverwendbarkeit dieser Funktion. Der Inhaber übernimmt sämtliche Risiken, die durch eine missbräuchliche, rechtswidrige oder regelwidrige Nutzung der Zugangscodes und/oder der Digitalen Kanäle und/oder der Digitalen Dienste und/oder durch Manipulationen durch Unbefugte oder Personen oder Digitale Nutzer, die gegen die Anweisungen des Inhabers verstossen, an den eigenen Arbeitsstationen und am EDV-System entstehen. Vorbehaltlich der durch zwingende Rechtsvorschriften auferlegten Grenzen erklärt der Inhaber, die Bank für alle möglichen Schäden oder Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Bank durch die Nutzung der Digitalen Kanäle, auch wenn selbige durch Dritte und/oder missbräuchlich erfolgt, im Zusammenhang mit den Bankbeziehungen entstehen können, und zwar selbst dann, wenn den Inhaber und/oder die von ihm ermächtigten Digitalen Nutzer kein Verschulden trifft (z.B. im Falle eines Hackerangriffs, der erfolgt ist, obwohl der Inhaber und die Digitalen Nutzer alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen beachtet haben). Ohne den Inhalt der vorstehenden Absätze in irgendeiner Weise einzuschränken, werden der Inhaber und die anderen Digitalen Nutzer hiermit beispielhaft auf die nachstehend aufgeführten Risiken hingewiesen.

10.1 Sicherheit bei Verwendung des öffentlichen Netzes

Obwohl die Bank jede zumutbare Anstrengung unternommen hat, um die Sicherheit der Digitalen Kanäle durch die notwendigen und allgemein anerkannten Massnahmen und Technik- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten, kann eine absolute Sicherheit nicht garantiert werden. Der Inhaber und die anderen Digitalen Nutzer nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass:

- die Arbeitsstation, die Geräte und das EDV-System des Inhabers und/oder der anderen Digitalen Nutzer nicht unter die Kontrolle der Bank fallen und das Ziel externer Angriffe sein können;
- möglicherweise die Gefahr besteht, dass Unbefugte die Zugangscodes des Inhabers oder der anderen Digitalen Nutzer bzw. Daten im Zusammenhang mit der Bankbeziehung entwenden oder abfangen und sie missbräuchlich verwenden;
- die Informationen über das öffentliche Netz übermittelt werden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie – auch wenn in verschlüsselte Pakete unterteilt – über Leitungen und Knotenpunkte ausserhalb der Landesgrenzen gesendet werden, unabhängig davon, ob der Wohnort von Absender und Empfänger in der Schweiz liegen;

- die Betreiber des öffentlichen Netzes den Inhaber, die anderen Digitalen Nutzer und die Parteien, mit denen diese über das Internet in Verbindung treten, identifizieren können;
- weder die Digitalen Kanäle noch das öffentliche Netz die Einhaltung des Bankkundengeheimnisses garantieren können.

Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für Schäden die dem Inhaber oder anderer Digitaler Nutzer während der Benutzung der Digitalen Kanäle oder bei der Verarbeitung der Transaktionen durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Überlastung, Störungen, Schäden, Unterbrechungen oder Abfangaktionen, widerrechtliche Eingriffe an Telekommunikationsanlagen, Sperrung von Telekommunikationsanlagen oder Netzwerken oder durch andere Fehler, die den Betreibern der Anlagen oder Netzwerke anzulasten sind, verursacht werden. Die Bank haftet generell nicht für Schäden, die dem Inhaber, den Digitalen Nutzern oder Dritten dadurch entstehen könnten, dass Daten zur Bankbeziehung oder anderen Bankdienstleistungen über das öffentliche Netz zur Verfügung gestellt werden.

10.2 Gewährleistungsausschluss

Obwohl die Bank jede zumutbare Anstrengung unternommen und angemessene Massnahmen eingeführt hat, um die Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Unversehrtheit der auf den Digitalen Kanälen und in den Digitalen Diensten zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten, dienen die verfügbaren Daten lediglich der Information. Aus ihnen lassen sich weder Haftungsansprüche gegenüber der Bank ableiten, noch können der Inhaber, Digitale Nutzer oder Dritte mit ihnen Forderungen irgendwelcher Art gegenüber der Bank geltend machen.

10.3 Überwachung der Digitalen Nutzer

Die Bank ist in keiner Weise verpflichtet, die Nutzung der Digitalen Dienste durch die Digitalen Nutzer zu überwachen. Insbesondere haftet die Bank in keiner Weise für die Nutzung der Digitalen Kanäle und der Digitalen Dienste durch die Digitalen Nutzer. Sollte es nach Ansicht des Inhabers erforderlich sein, eine Zugangsberechtigung für eine bestimmte Bankbeziehung oder für andere Bankprodukte oder -dienstleistungen zu sperren, muss er unverzüglich einen formellen Antrag bei der Bank stellen.

10.4 Rechtliche Einschränkungen für ausländische Staaten

Die Digitalen Nutzer bestätigen, sich des Umstands bewusst zu sein, dass der Zugriff auf und die Nutzung der Digitalen Kanäle und/oder der Digitalen Dienste von ausserhalb der Schweiz unter Umständen gegen ausländische Gesetze und Vorschriften verstossen können. Die Digitalen Nutzer verpflichten sich daher unwiderruflich zu Folgendem:

- Sich über die Existenz, den Inhalt und die Tragweite von allfälligen Gesetzen und Vorschriften sowie ganz allgemein von einschlägigen Rechtsnormen zur Nutzung von Bankdienstleistungen und vor allem Digitalen Diensten zu informieren, die in den ausländischen Staaten gelten, von denen aus sie auf die Digitalen Kanäle und/oder die Digitalen Dienste zugreifen könnte;
- Die Digitalen Kanäle und/oder die Digitalen Dienste nur insoweit zu nutzen, als dies mit den genannten lokalen Bestimmungen und Vorschriften vereinbar ist und insbesondere gewissenhaft allfällige Verbote und/oder Einschränkungen bei der Nutzung von E-Banking-Diensten einzuhalten;

Der Inhaber verpflichtet sich darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die anderen Digitalen Nutzer die vorstehend genannten Verpflichtungen einhalten.

10.5 Sperrung, Unterbrechung, Änderung oder Aufhebung von Digitalen Diensten

Die Bank übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden – weder für mittelbare noch unmittelbare oder Folgeschäden – die dem Inhaber und/oder den anderen Digitalen Nutzern infolge Sperrung, Unterbrechung, Änderung oder Aufhebung einer oder mehrerer Digitaler Dienste oder der Digitalen Kanäle entstehen könnten. Der Inhaber kann den Zugang zu den Digitalen Diensten mit einer Anfrage an die Bank sperren lassen. Die Digitalen Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass der Zugang zu den Digitalen Diensten automatisch gesperrt wird, wenn wiederholt falsche Zugangscodes eingegeben werden, wobei das entsprechende elektronische System die erfolgte Sperrung anzeigt.

11. Marketingzwecke

Die Digitalen Nutzer erklären sich damit einverstanden, dass die Bank die Daten der Digitalen Nutzer und allgemein die Daten, die von den Digitalen Diensten stammen, für eigene Marketingzwecke verwendet.

12. Elektronisch eingeblendete Hinweise und rechtliche Einschränkungen

Die Digitalen Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass allenfalls elektronisch eingeblendete Hinweise und rechtliche Einschränkungen, zum Beispiel für ausländische Staaten, für die Digitalen Nutzer bindend sind. Falls der Digitale Nutzer nicht beabsichtigt, deren Anwendung oder Gültigkeit zu akzeptieren, so muss er unverzüglich auf die Benutzung der Digitalen Dienste verzichten. Der Inhalt dieser Hinweise und Einschränkungen kann auf der Internet-Seite der Bank eingesehen werden.

13. Rechtlicher Vorbehalt

Allfällige zwingende gesetzliche Bestimmungen, die den Zugang und/oder die Benutzung der Telekommunikationsanlagen und der Netzwerke regeln, bleiben vorbehalten.

14. Änderungen der Nutzungsbedingungen der Digitalen Dienste

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen für die Benutzung der Digitalen Dienste jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden den Digitalen Nutzern schriftlich oder über andere geeignete Kanäle (beispielsweise über eine Benachrichtigung in der Anwendung oder auf der Website) mitgeteilt und gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innert 30 (dreissig) Tagen ab Zugang schriftlich widersprochen wird. Die Änderungen gelten auf alle Fälle mit der ersten Benutzung der Digitalen Dienste nach dieser Mitteilung als angenommen.

15. Weitere Bestimmungen zu den Digitalen Diensten

Dank der Möglichkeit, mittels seiner Zugangscodes auf die Digitalen Kanäle zuzugreifen, ist jeder Digitale Nutzer in der Lage, auf einer einzigen Plattform alle Bankbeziehungen zu verwalten, für die er eine Rolle (z. B. als Eigentümer, Bevollmächtigter, Vertreter usw.) innehat und die ihm für die jeweiligen Bankbeziehungen übertragenen Befugnisse auszuüben, indem er die für diese Bankbeziehungen aktivierten Digitalen Dienste in Anspruch nimmt. Vorbehalten bleiben jedenfalls die weiteren Sonderregelungen für die über Digitale Kanäle genutzten Dienste.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die vorliegenden Bedingungen für die Benutzung der Digitalen Dienste gilt das schweizerische Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche auftretenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien im Rahmen der Vereinbarung, Umsetzung und Auslegung der vorliegenden Bedingungen ist Lugano. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Inhaber oder die anderen Digitalen Nutzer beim zuständigen Gericht seines/ihres Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Die vom Schweizer Gesetz vorgesehenen zwingenden Gerichtsstände bleiben ausserdem vorbehalten.

B. Sonderbestimmungen zu den für Konto- und/oder Depotbeziehungen eingerichteten Digitalen Diensten

1. Kontenabfrage („Konten“)

Mit dem Dienst „Konten“ kann auf die Buchungsdaten, vor allem auf Saldi und die Buchungsbewegungen zur Bankbeziehung, zugegriffen werden. Die Bank entscheidet nach eigenem Ermessen über die Art der zur Verfügung gestellten Informationen und bestimmt deren Aktualisierungsrhythmus. Alle Informationen zur Bankbeziehung, die über den Dienst „Konten“ aufgerufen werden können, dienen lediglich der Information. Bei Abweichungen zwischen den über die Digitalen Kanäle zur Verfügung gestellten Daten und jenen, die von der Bank in ihrer Buchhaltung registriert werden, gelten immer Letztere.

2. Zahlungsaufträge („Zahlungen“)

Mit dem Dienst „Zahlungen“ können Zahlungsaufträge zu Lasten der Konten der Bankbeziehung über die Digitalen Kanäle online eingegeben, autorisiert und abgefragt werden. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nach eigenem Ermessen Aufträge, die über die Digitalen Kanäle ausgeführt werden können, allenfalls einschränken kann, dies insbesondere im Hinblick auf Art, Betrag und/oder in Bezug auf die Bedingungen zu deren Ausführung.
Bei Abweichungen zwischen den in den Digitalen Kanälen eingegebenen Aufträgen oder den daraus resultierenden Ergebnissen und den eigenen Buchungen der Bank, sind auf alle Fälle Letztere massgebend.

Damit die Bank die Zahlungsaufträge ausführen kann, müssen diese – nachdem sie in die Digitalen Kanäle eingegeben wurden – durch die entsprechend ermächtigten Digitalen Nutzer genehmigt werden. Der Inhaber haftet für die Richtigkeit der in die Digitalen Kanäle eingegebenen Zahlungsaufträge und ist dafür verantwortlich, dass sie von den Digitalen Nutzern überprüft werden. Alle eingegebenen Aufträge müssen von den dazu befugten Digitalen Nutzern über das entsprechende Verfahren und entsprechend den ihnen für die Beziehung zustehenden Befugnissen genehmigt werden. Die Aufträge müssen bis spätestens einen Tag vor ihrer geplanten Ausführung genehmigt werden. Falls die Genehmigung erst später erfolgt, legen die Digitalen Kanäle automatisch ein neues Datum für die Ausführung der Aufträge fest.

2.1 Ausführung der Zahlungen

Bis zum Tag vor ihrer Ausführung sind die Aufträge auf den Digitalen Kanälen verfügbar und können von den Digitalen Nutzern geändert oder gelöscht werden. Jede Änderung unterliegt denselben Ermächtigungsregeln wie die Eingabe des Auftrags. Am Ausführungsdatum verarbeitet und führt die Bank die Aufträge gemäss ihren eigenen Prozeduren und Modalitäten für Zahlungsaufträge aus; die so verarbeiteten Aufträge können nicht mehr geändert oder gelöscht werden. Die Bank ist ausserdem befugt, aber nicht verpflichtet, im Zweifelsfalle oder aus Sicherheitsgründen Aufträge abzulehnen oder vom Inhaber ausnahmsweise eine zusätzliche Ermächtigung einzuholen. Die ausgeführten Zahlungsaufträge sind in den Digitalen Kanälen mit einem speziellen Statuscode gekennzeichnet. Pendente sowie bereits ausgeführte Aufträge können von den Digitalen Nutzern 2 Jahre lang ab dem Ausführungsdatum des Auftrags abgefragt werden. Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ausführung von pendenten Aufträgen auszusetzen, ohne für Nachteile, die sich allenfalls für den Inhaber und/oder Dritte daraus ergeben, zu haften, vor allem wenn ein Verfahren zur Schliessung der Bankbeziehung oder der Widerruf eines oder mehrerer Digitaler Dienste im Gange ist [oder bei Änderungen oder Vorkommnissen, die für die Ausführung der Zahlungen oder des Zahlungsdienstes relevant sind]. Für alles andere gelten vor allem die Rahmenbedingungen und die Bedingungen für den Zahlungsverkehr der Cornèr Bank AG.

2.2 Angewandte Tarife

Für die Ausführung der Online-Zahlungsaufträge entstehen dem Inhaber Unkosten gemäss dem von der Bank veröffentlichten Gebührentarif. Mit jeder Benutzung der Digitalen Kanäle anerkennt und akzeptiert der Inhaber diese Tarife.

3. Rechnungslegung und Korrespondenz in elektronischem Format („Dokumente“)

Mit der Funktion «Dokumente» kann auf die eigene Bankkorrespondenz in elektronischem Format zugegriffen werden. Sie kann abgefragt, ausgedruckt und auf das EDV-System des Digitalen Nutzers heruntergeladen werden. Mangels anders lautender Anweisungen des Inhabers erfolgt die Versendung der herkömmlichen Bankkorrespondenz elektronisch über den Dienst «Dokumente». Der Inhaber erkennt den elektronischen Versand der Bankkorrespondenz (Rechnungslegung, Meldungen, sonstige Korrespondenz etc., im Folgenden „Bankkorrespondenz“) als gültig an und verzichtet auf den Versand auf dem Postweg. Über Art und Wesen der Bankkorrespondenz des Dienstes „Dokumente“ entscheidet die Bank nach eigenem Ermessen. Die Häufigkeit, mit der sie zur Verfügung gestellt wird, bleibt weiterhin wie vom Inhaber zuvor mit der Bank vereinbart. Die übrige Dokumentation wird weiter gemäss den zuvor vom Inhaber bestimmten Anweisungen in Papierform zugestellt. Die auf elektronischem Wege bereit- und zugestellte Bankkorrespondenz bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihrerseits auf Verträgen und/oder allgemeinen oder individuellen Sondergeschäftsbedingungen (zum Beispiel die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank usw.) basieren. Die Bankkorrespondenz, die in elektronischer Form zugestellt wird, gilt als effektiv zugestellt und dem Inhaber mitgeteilt, sobald sie auf den Digitalen Kanälen zur Verfügung steht, wo sie in dem entsprechenden Bereich veröffentlicht wird. Der Inhaber verpflichtet sich daher, in regelmässigen Abständen auf die Digitalen Kanäle zuzugreifen, um die Korrespondenz einzusehen. Falls der Dienst „Dokumente“ und die Bankdokumentation aus beliebigen, der Bank anzulastenden Gründen nicht zugänglich sind, muss der Inhaber dies unverzüglich der Bank mitteilen, damit sie ihrer Pflicht zur Rechnungslegung nachkommen und die Bankkorrespondenz auf eine andere, von ihr für angemessen gehaltene Weise, insbesondere in Form der Dokumentation in Papierform, nachkommen kann. Die Bankkorrespondenz ist für die Dauer von 2 Jahren ab dem Tag ihrer Bereitstellung verfügbar. Die Digitalen Kanäle sind also nicht als Archivierungssystem zu verstehen. Es ist Aufgabe des Inhabers, die Bankdokumentation auf seinem eigenen EDV-System zu speichern, falls er eine dauerhafte Archivierung der Daten wünscht. Ist diese Frist abgelaufen, kann der Inhaber gegen Bezahlung der entstehenden Kosten bei der Bank eine Kopie der Bankkorrespondenz in Papierform beantragen. Die gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Führung und die Aufbewahrung der Geschäfts- und Handelsbücher seitens der Bank bleiben vorbehalten. Die Bankkorrespondenz ist im PDF-Format. Es ist Aufgabe des Inhabers, sich die nötigen Mittel zur Anzeige, zum Ausdrucken und zum Speichern der Korrespondenz zu beschaffen. Der Inhaber anerkennt ausdrücklich, dass die Bank mit der Bereitstellung der Bankkorrespondenz auf den Digitalen Kanälen ihren Pflichten zur Mitteilung und Rechnungslegung in dem Moment vollauf Genüge geleistet hat, in dem diese Korrespondenz auf den Digitalen Kanälen zur Verfügung steht. Bei Kündigung des Dienstes „Dokumente“ für die Bankkorrespondenz wird automatisch die gewöhnliche Rechnungslegung, d.h. in Papierform, wieder aufgenommen. Die Bank ist jedoch jederzeit befugt, die Bankkorrespondenz nach ihrem eigenen Ermessen auch in Papierform zu übersenden, vor allem auf postalischem Wege, ohne dass sie dies begründen muss. Für alles Weitere gelten vor allem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG.

Vorsorgestiftung
Cornèr Dritte Säule

Lugano, September 2015

Sehr geehrte Vorsorgenehmerin,
Sehr geehrter Vorsorgenehmer,

Unsere Stiftung hat vor einiger Zeit ein Programm zur Straffung der administrativen Abläufe gestartet. Dabei sollen die Effizienz und somit die Qualität der Dienstleistungen für unsere Kunden verbessert werden.

Wir informieren Sie heute darüber, dass die gesamte Berichterstattung der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule wie Kontoauszüge und Steuerauszüge sowie die allgemeinen Unterlagen für die Vorsorgenehmer (Infomaterial, Rundschreiben, Meldungen, Korrespondenz, Aktualisierung von Vertragsunterlagen usw.) in Zukunft von Partnern mit Sitz in der Schweiz gedruckt und versandt werden. Diese spezialisierten Partnerunternehmen führen die genannten Tätigkeiten im Auftrag der Cornèr Bank AG auf Rechnung der Stiftung in der Schweiz und unter strikter Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit durch.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule

Via Canova 16 // CP 5894 // 6901 Lugano_Switzerland
Tel. + 41 91 800 51 11 // Fax + 41 91 800 53 49 // vorsorge3a@corner.ch // corner.ch/previdenza

Datenschutzerklärung der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, Lugano

Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ist:
Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, Via Canova 16, 6900 Lugano

Übersicht

1. Zweck, Inhalt und Geltungsbereich
2. Grundsatz und gesetzliche Bestimmungen
3. Aus welchem Grund werden Ihre Daten bearbeitet?
4. Wer ist Empfänger meiner Daten?
5. Werden meine Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen weitergegeben?
6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?
7. Welche Rechte habe ich nach dem Datenschutzgesetz
8. Datensicherheit
9. Wer ist für die Datenbearbeitung verantwortlich und wen kann ich kontaktieren?
10. Änderungen der vorliegenden Datenschutzerklärung

Datenschutzbestimmungen der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule

Die vorliegende Datenschutzerklärung der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule (VS) bezweckt eine transparente, verständliche und vollständige Information betreffend Herkunft, Bearbeitung und Weitergabe von persönlichen Daten, die insbesondere für die Durchführung der beruflichen Vorsorge sowie für damit im Zusammenhang stehende weitere Aufgaben einer Vorsorgeeinrichtung verwendet werden.

1. Zweck, Inhalt und Geltungsbereich

Die folgenden Informationen sollen Ihnen als Übersicht über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VS und über Ihre Rechte gemäss den Datenschutzgesetzen dienen. Welche Informationen im Einzelnen verarbeitet und wie diese verwendet werden, hängt massgeblich von den angeforderten bzw. vereinbarten Serviceleistungen sowie von der Art und Weise ab, wie Sie mit uns kommunizieren.
Die Datenschutzerklärung gilt für sämtliche von der VS bearbeiteten Daten, unabhängig davon, ob die VS (als Verantwortliche) die Daten selbst bearbeitet oder mittels Auftrages durch einen Dritten (Auftragsbearbeiter) bearbeiten lässt.
Die VS ist eine Vorsorgeeinrichtung zur Förderung und Durchführung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Die Informationen in vorliegender Datenschutzerklärung gelten für das gesamte Tätigkeitsspektrum der VS.

2. Grundsatz und gesetzliche Bestimmungen

2.1. Allgemeines
Wir verpflichten uns, hauptsächlich nur Daten zu bearbeiten, die für die Durchführung der gebundenen Selbstvorsorge sowie der obligatorischen Aufgaben einer Vorsorgeeinrichtung zwingend notwendig sind.

Bei der Bearbeitung von Daten halten wir uns strikt an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 25. September 2020, die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSV) vom 31. August 2022 sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Die vorliegenden Datenschutzrichtlinien gelten auch für Personen, die in keiner vertraglichen Beziehung zur VS stehen, deren Daten aber aus anderen Gründen von der VS verarbeitet werden (z. B. Personen, die uns schreiben oder anderweitig mit uns in Kontakt treten, Besucher unserer Websites, Empfänger von Informationen und Marketingmitteilungen, Ansprechpartner unserer Lieferanten, Käufer und sonstige Geschäftspartner, Teilnehmer an Wettbewerben, Preisausschreiben und Kundenveranstaltungen, Besucher unserer Räumlichkeiten).

2.2 Kategorien betroffener Personen
Von unserer Datenbearbeitung können insbesondere nachfolgende Personen betroffen sein, soweit dabei persönliche Daten bearbeitet werden.
- Versicherte in der VS;
- Angehörige von Versicherten (z. B. aktuelle und ehemalige Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Kinder) und andere begünstigte Personen;
- Bevollmächtigte (z. B. gesetzliche Vertreter);
- Anspruchsteller, haftpflichtige Personen oder weitere beteiligte Personen;
- Mitglieder unserer Organe (z. B. Stiftungsrat);
- Kontaktpersonen von Sozial- und Privatversicherern, anderen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, Behörden, Ämtern, Geschäftspartnern und Lieferanten;
- Kontaktpersonen, die weitere Dienstleistungen von uns in Anspruch nehmen;
- Personen, die unsere Website innerhalb der Website der Cornèr Bank AG nutzen;
- Personen, die auf andere Weise mit uns in Kontakt treten.

2.3 Kategorien bearbeiteter persönlicher Daten

2.3.1. Stammdaten
Stammdaten sind grundlegende Daten, die wir für die Abwicklung unserer Vertragsbeziehungen und unsere Vorsorgetätigkeit benötigen. Wir bearbeiten beispielsweise Stammdaten, wenn es sich um eine versicherte Person oder um Familienangehörige oder Begünstigte einer versicherten Person, eine Kontaktperson, eine andere Vorsorgeeinrichtung, einen Lieferanten oder ein Mitglied eines unserer Organe handelt. Ausserdem sammeln wir Stammdaten über Kontaktpersonen oder Vertreter von Vertragspartnern, Organisationen und Behörden.

Je nach ihrer Beziehung zu uns gehören zu den Stammdaten beispielsweise:
- Anrede, Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsdatum;
- Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und andere Kontaktdaten;
- bei versicherten Personen: Zivilstand und eventuell Datum der Eheschliessung oder Scheidung, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Heimatort, Angaben aus Ausweisdaten (z. B. aus ihrem Pass, ihrer Identitätskarte oder einem anderen Ausweis), im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die AHV-Nummer, gegebenenfalls Angaben zur früheren Vorsorgeeinrichtung. Zu diesen Daten gehören auch Angaben über Beziehungen zu Drittpersonen, die von der Datenbearbeitung betroffen sind, z. B. Angehörige und Begünstigte;
- bei anderen Vertragspartnern wie Betrieben bearbeiten wir die Daten der Kontaktpersonen, z. B. Name und Adresse, Angaben zum Titel und zur Funktion im Betrieb, zu den Qualifikationen und allenfalls Daten über die Vorgesetzten und Mitarbeitenden.

2.3.2. Vertrags-, Fall- und Leistungsdaten
Hierbei handelt es sich um persönliche Daten, die im Zusammenhang stehen mit dem Abschluss, der Erfüllung oder der Auflösung von Verträgen, der Aufnahme von Versicherten in die gebundene Selbstvorsorge, um Angaben im Zusammenhang mit dem Empfang von Mitteilungen, mit der Bearbeitung von Vorsorgefällen und mit anderen Leistungen (z. B. Auszahlung der Austrittsleistung).

Zu diesen Daten gehören insbesondere (Auflistung nicht abschliessend):
- Daten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Vorsorgefällen, z. B. Meldung des Eintritts des Vorsorgefalls, Angaben über dessen Grund, z. B. Unfall oder Krankheit, und Ereignisdatum, Angaben im Zusammenhang mit der Prüfung des Vorsorgefalls, Angaben über andere Versicherungen und Versicherer wie auch über allenfalls beteiligte Dritte sowie besonders schützenswerte persönliche Daten (z. B. Gesundheitsdaten) und Daten über Dritte (über beteiligte Personen beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder im Todesfall);
- Daten über die Austrittsleistung;
- in anderen Vorsorgefällen z. B. Daten im Zusammenhang mit der Auszahlung der Austrittsleistung (z. B. über den Grund, aber auch Angaben über Bankkonten oder Freizügigkeitseinrichtungen und gegebenenfalls die Zustimmung des Ehepartners) oder mit einer Zivilstandsänderung (Datum der Scheidung, erworbene Austrittsleistungen, Vorbezüge oder bezogene Invalidenrenten und gerichtliche Anordnungen in diesem Zusammenhang).

2.3.3. Finanzdaten
Finanzdaten sind persönliche Daten, die sich auf finanzielle Verhältnisse, auf Zahlungen und auf die Vollstreckung von Forderungen beziehen. Dazu gehören auch Daten im Zusammenhang mit Zahlungen und Bankverbindungen (bei versicherten Personen z. B. auch Angaben über die Einkünfte). Ferner bearbeiten wir auch Daten über weitere Begünstigte (z. B. im Zusammenhang mit Leistungen an den überlebenden Ehepartner, an Kinder oder andere Begünstigte).

2.3.4. Kommunikationsdaten
Treten Sie mit uns in Kontakt oder umgekehrt (z. B. per Telefon, E-Mail oder einem Schreiben), bearbeiten wir die ausgetauschten Kommunikationsinhalte und Angaben über Art, Zeitpunkt und Ort. In bestimmten Situationen können wir auch einen Identitätsnachweis (Kopie eines amtlichen Ausweises) verlangen. Kommunikationsdaten sind insbesondere Name, Vorname, Kontaktangaben (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), der Inhalt von E-Mails oder sonstiger schriftlicher Korrespondenz, von Telefongesprächen und Videokonferenzen sowie weitere Randdaten der Kommunikation.

2.3.5. Technische Daten
Wenn Sie unsere Website nutzen, sammeln wir bestimmte technische Daten wie z. B. Ihre IP-Adresse oder Geräte-ID. Zu den technischen Daten gehören auch Protokolle, mit denen wir die Nutzung unserer Systeme (Log-Daten) aufzeichnen.

Zu den technischen Daten gehören unter anderem:
- IP-Adresse Ihres Geräts und weitere Geräte-IDs (z. B. MAC-Adresse);
- Angaben über Ihr Gerät und dessen Konfiguration, z. B. Betriebssystem, Spracheinstellungen;
- Angaben zum verwendeten Browser und dessen Konfiguration;
- Informationen betreffend die Aufrufe und Aktionen auf unserer Website und in unseren Apps;
- Angaben über Ihren Internetprovider;
- ungefährer Standort und Zeitpunkt der Nutzung.

Diese technischen Daten allein erlauben uns in den meisten Fällen keine Rückschlüsse auf Ihre Identität.

2.3.6. Sonstige Daten
Auch in anderen Situationen sammeln wir Daten von Ihnen. Im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren fallen ebenfalls Daten (z. B. Akten, Beweismittel etc.) an, die sich auf Sie beziehen können.

2.4. Datenquellen von persönlichen Daten

2.4.1. Überlassene Daten
In vielen Fällen geben Sie uns Ihre persönlichen Daten direkt bekannt, z. B. wenn Sie uns Daten übermitteln oder mit uns in Kontakt treten. Dies kann per Telefon, E-Mail, Schreiben, Kontaktformular etc. erfolgen.

2.4.2. Erhaltene Daten
Wir erhalten persönliche Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der gebundenen Selbstvorsorge vor allem von ehemaligen Vorsorgeeinrichtungen. Diese sind gesetzlich verpflichtet, uns alle für die Durchführung der gebundenen Selbstvorsorge erforderlichen Daten zuzustellen. Wir können auch von Dritten Daten über Sie erhalten, z. B. von Unternehmen, mit denen wir zusammenarbeiten, von Personen, die mit uns in Kontakt treten, oder von öffentlichen Stellen.

Wir können z. B. von nachfolgenden Dritten Daten über Sie erhalten:
- von Personen aus dem Umfeld (Familienangehörige, Rechtsvertreter etc.), z. B. Vollmachten;
- von der Schweizerischen Post und von Adressbrokern, z. B. für Adressaktualisierungen;
- von Wirtschaftsauskunfteien;
- von Banken und anderen Finanzdienstleistern, von Privat- und Sozialversicherungen, von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen;
- von Sachverständigen, Ärzten und anderen Leistungserbringern für Abklärungen in Leistungsfällen (z. B. Invaliditätsfall);
- von Behörden, Gerichten, involvierten Parteien und anderen Dritten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren;
- aus öffentlichen Registern wie z. B. Betreibungs- und Handelsregistern oder Grundbüchern;
- von weiteren Dienstleistern;
- aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Internet).

2.5. Personenbezogene Daten spezieller Kategorien
Bestimmte Arten persönlicher Daten gelten datenschutzrechtlich als «besonders schützenswert», z. B. Angaben über die Gesundheit und biometrische Merkmale. Wir bearbeiten besonders schützenswerte Daten nur, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung der gebundenen privaten Vorsorge erforderlich ist, insbesondere bei der Bearbeitung von Invaliditätsfällen, und mit Ihrer separaten Einwilligung.

3. Aus welchem Grund werden Ihre Daten bearbeitet
Wir bearbeiten persönliche Daten in erster Linie zur Durchführung der gebundenen Selbstvorsorge.

Wir bearbeiten persönliche Daten insbesondere für (Aufzählung nicht abschliessend):
- die Beratung der Versicherten, die Durchsetzung von Rechtsansprüchen aus Verträgen, die Buchführung und den Vertragsabschluss. Zu diesem Zweck bearbeiten wir insbesondere Stamm-, Vertrags-, Fall- und Leistungsdaten, Finanz- und Kommunikationsdaten;
- die Aufnahme versicherter Personen. Dazu bearbeiten wir insbesondere Stammdaten. Für jede versicherte Person führen wir somit ein Vorsorgekapitalkonto, für das wir Angaben zu Beiträgen, Einkäufen, Altersguthaben und Auszahlungen bearbeiten;

- die Prüfung und Abwicklung von Vorsorgefällen, einschliesslich der Koordination mit anderen Versicherern, wie z. B. der Invalidenversicherung, und die Durchsetzung von Regressansprüchen. Zu diesem Zweck bearbeiten wir Vertrags-, Fall- und Leistungsdaten der versicherten Person und ihren Angehörigen oder Begünstigten sowie Gesundheitsdaten und Daten von Dritten wie externen Sachverständigen oder Dienstleistern.

Wir bearbeiten persönliche Daten auch für folgende Zwecke:
- Kommunikation: Wir bearbeiten persönliche Daten für die Kommunikation mit Ihnen, z. B. bei der Beantwortung von Anfragen und bei der Pflege der Kundenbeziehungen. Zu diesem Zweck verwenden wir insbesondere Kommunikations- und Stammdaten und je nach Gegenstand der Kommunikation auch Vertrags-, Fall- und Leistungsdaten;
- Vertragserfüllung: Wir bearbeiten persönliche Daten im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen, dem Vertragsmanagement und der Abwicklung von Vertragsbeziehungen, auch wenn es sich nicht um Anschlussvereinbarungen handelt. Zu diesem Zweck verwenden wir insbesondere Stamm-, Vertrags- und Kommunikationsdaten.
- Sicherheit und Prävention: Wir bearbeiten persönliche Daten auch zu Sicherheitszwecken, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, zur Verhinderung von Betrug und Missbrauch und zu Beweiszwecken.
- Einhaltung rechtlicher Bestimmungen: Wir wollen die Voraussetzungen für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen schaffen. Daher bearbeiten wir persönliche Daten auch, um rechtliche Pflichten einzuhalten und Verstösse zu verhindern und aufzudecken. Darunter fallen die Erfüllung von Auskunfts-, Informations- oder Meldepflichten, beispielsweise im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Pflichten, der Erfüllung von Archivierungspflichten und der Unterstützung bei der Verhinderung, Aufdeckung und Abklärung von Straftaten und anderen Verstössen, aber auch die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden und anderen Meldungen, die Überwachung von Kommunikation, interne oder externe Untersuchungen oder die Offenlegung von Unterlagen gegenüber einer Behörde, wenn dazu ein sachlicher Grund oder eine rechtliche Verpflichtung besteht. Zu diesem Zweck bearbeiten wir insbesondere Stamm-, Vertrags- und Finanzdaten sowie Kommunikationsdaten (z. B. bei Verdacht auf missbräuchliche Leistungserwirkung).
- Rechtswahrung: Wir wollen in der Lage sein, unsere Ansprüche durchzusetzen und uns gegen Ansprüche anderer zu verteidigen. Somit bearbeiten wir persönliche Daten auch, um Rechte zu wahren, z. B. um sie gerichtlich, vor- oder aussergerichtlich sowie vor Behörden im In- und Ausland durchzusetzen oder uns gegen Ansprüche anderer zu verteidigen. In diesem Fall bearbeiten wir je nach Situation unterschiedliche persönliche Daten wie z. B. Kontaktdaten sowie Angaben über Abläufe, die zu einer Auseinandersetzung Anlass gegeben haben oder geben könnten.
- Weitere Zwecke: Wir können persönliche Daten für sonstige Zwecke bearbeiten, z. B. im Rahmen unserer internen Abläufe oder der Verwaltung. Dazu gehören die Verwaltung der IT, die Buchführung, die Archivierung von Daten und die Archivbewirtschaftung, Schulungen und die Ausbildung, die Weiterleitung von Anfragen an die zuständigen Abteilungen und generell die Prüfung und Verbesserung unserer internen Abläufe.

4. Wer ist Empfänger meiner Daten?

4.1 Innerhalb der Cornèr Bank Gruppe

Bei Cornèr werden Ihre Daten ausschliesslich auf Grundlage der Notwendigkeit (Need-to-know-Prinzip) für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen zur Verfügung gestellt. Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten an andere Unternehmen der Cornèr Bank Gruppe für konzerninterne Managementzwecke (einschliesslich für das Risikomanagement in Anwendung gesetzlicher oder administrativer Vorschriften) und für die oben aufgeführten Verarbeitungszwecke zu übermitteln. Dabei können Ihre personenbezogenen Daten für die entsprechenden Zwecke verarbeitet und mit personenbezogenen Daten anderer Unternehmen der Cornèr Bank Gruppe verknüpft werden.

4.2 Dritte

Wenn wir Ihnen Produkte und Leistungen bereitstellen, geben wir Ihre personenbezogenen Daten an Personen weiter, die in Ihrem Auftrag handeln oder die anderweitig an der Transaktion beteiligt sind (je nach Art der von Ihnen in Anspruch genommenen Produkte bzw. Leistungen). Dazu zählen gegebenenfalls auch die nachstehend beschriebenen Unternehmensarten. Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder ähnliche Institute, an die wir Ihre personenbezogenen Daten weitergeben (z. B. je nach Vertrag Partnerbanken, Depotbanken, externe Vermögensverwalter, Fondsmanager, Makler, Wertpapierbörsen, Clearingstellen mit zentraler Gegenpartei (CCPs), vorgeschaltete Zahlstellen, Swap- oder Transaktionsregister sowie Clearingstellen und Clearing- oder Abrechnungssysteme sowie spezialisierte Zahlungsdienstleister oder Zahlungsinstitute wie etwa SWIFT). Parteien, die an einer Transaktion beteiligt sind (z. B. Zahlungsempfänger, Begünstigte, Zeichnungsberechtigte eines Kontos, Vermittler) oder im Verlauf bzw. im Zusammenhang mit der Transaktion ein Risiko übernehmen (z. B. ein Versicherer). Wenn Sie bei uns eine Zahlungskarte haben, das entsprechende Kartenunternehmen (Visa, Mastercard, Diners Club) und die übernehmenden Unternehmen, die Vereinbarungen mit einzelnen Händlern für die Annahme dieser Karten abgeschlossen haben. Sonstige Finanzinstitute, Kredit- oder Unternehmensratingagenturen (für die Beschaffung oder Erteilung von Kreditreferenzinformationen und Bonitätsprüfungen).

4.3 Dienstleister

Ihre Daten gehen zu den oben genannten Zwecken möglicherweise auch an die von uns beauftragten Dienstleister oder Subunternehmer, wenn diese angemessene Vertraulichkeitsvereinbarungen eingehen. Zu diesen zählen Anbieter von Bankdienstleistungen (einschl. Anlageleistungen), IT-Leistungen (einschl. Hosting-Dienstleister sowie Anbieter von Cloud-Leistungen), von Logistik-, Druck-, Telekommunikations-, Inkasso-Dienstleistungen (einschliesslich der Beauftragung von Inkassounternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland), von Zahlungstransaktionen, Ratingagenturen, von Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing. In diesen Fällen schützen wir Ihre personenbezogenen Daten auf eine Weise, mit der sichergestellt ist, dass der Subunternehmer unsere Datensicherheitsstandards einhält.

4.4 Regierungsbehörden bzw. Aufsichtsbehörden

Wir geben im Bedarfsfall personenbezogene Daten auch an Regierungsbehörden, Aufsichtsbehörden oder staatliche Stellen (z. B. an die Schweizerische Nationalbank, die FINMA, an Strafverfolgungsbehörden) weiter, wenn dies durch Gesetze, Verordnungen oder andere Verhaltensregeln vorgeschrieben ist oder wenn die Offenlegung von diesen Behörden bzw. Stellen verlangt wird.

4.5 Sonstige Fälle

Im Falle des Verkaufs unseres gesamten Unternehmens oder eines Teils desselben an ein anderes Unternehmen oder im Falle einer Umstrukturierung unseres Unternehmens werden personenbezogene Daten weitergegeben, um Ihnen die Weiternutzung der betreffenden Produkte und Leistungen zu ermöglichen. In der Regel geben wir personenbezogene Daten auch an potenzielle Käufer weiter, wenn wir den vollständigen oder teilweisen Verkauf oder die vollständige oder teilweise Ausgründung eines Unternehmensbereichs erwägen. Wir treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass solche potenziellen Käufer für die Sicherheit der Daten sorgen. Wir geben personenbezogene Daten weiter, soweit dies zur Ausübung oder Durchsetzung gesetzlicher Rechte - einschliesslich unserer Rechte, der Rechte unserer Mitarbeitenden und der Rechte anderer Rechteinhaber - oder soweit dies zur Beantwortung von Anfragen von Einzelpersonen oder von deren Vertretern erforderlich ist, die ihre eigenen Rechte oder die Rechte anderer durchsetzen möchten.

5. Werden meine Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen weitergegeben?

Die im vorherigen Abschnitt genannten Empfänger dürfen die personenbezogenen Daten im Ausland verarbeiten. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an andere Länder, deren Gesetzgebung ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet (insbesondere die EWR-Länder) oder in Ermangelung einer solchen Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz garantiert, auf der Grundlage geeigneter Schutzvorkehrungen (z. B. von der Europäischen Kommission verabschiedete Standardvertragsklauseln oder andere gesetzliche Ausnahmeregelungen) oder mit Ihrer Zustimmung. Wenn und soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist, können diese Schutzvorkehrungen - insbesondere die von der Europäischen Kommission verabschiedeten Standardvertragsklauseln - durch angemessene rechtliche, betriebliche und technische Massnahmen ergänzt werden. Bitte wenden Sie uns, wenn Sie die vereinbarten Datenübertragungsgarantien überprüfen möchten. Ihre Daten werden gegebenenfalls auch an Drittländer oder innerhalb von Drittländern übermittelt, soweit dies zur Durchführung Ihrer Aufträge erforderlich ist (z. B. bei Zahlungsaufträgen oder Wertschriftenhandelsaufträgen), wenn eine solche Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Steuermeldepflichten) oder wenn Sie diesem Zweck ausdrücklich zugestimmt haben.

Nachstehend die Liste der Länder, denen wir Ihre Daten übermitteln können:

- EWR-Länder
- USA
- Israel
- Brasilien

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, wie dies für den Zweck, für den wir sie erhoben haben, erforderlich ist, oder um gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen zu genügen, die in unseren internen Richtlinien gegebenenfalls konkreter genannt werden. Bei Verträgen speichern wir Ihre personenbezogenen Daten mindestens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass unsere Geschäftsbeziehung über Jahre hinweg als langfristiges Vertragsverhältnis angelegt ist. Darüber hinaus speichern wir personenbezogene Daten, wenn wir ein berechtigtes Interesse an deren Speicherung haben. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn wir personenbezogene Daten zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, zu Archivierungszwecken, zur Wahrung der IT-Sicherheit oder dann benötigen, solange die Verjährungsfrist vertraglicher oder ausservertraglicher Ansprüche noch läuft. In der Regel sind beispielsweise zehnjährige Verjährungsfristen üblich. Doch es gibt auch viele Fälle, in denen fünfjährige oder auch einjährige Verjährungsfristen gelten. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten ausserdem für die Dauer der jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (z. B. zur Einhaltung von steuer- oder handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen oder zur Einhaltung der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist gemäss dem Geldwäschereigesetz). Beachten Sie bitte, dass wir aufgrund von Bestimmungen der Finanzaufsichtsbehörden dazu verpflichtet sind, externe und interne Telefongespräche sowie den elektronischen Schriftverkehr bestimmter Bankmitarbeitenden aufzuzeichnen. Gegebenenfalls werden wir uns an Sie wenden und um Ihre Zustimmung bitten, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten für einen längeren Zeitraum speichern möchten. Nach Ablauf dieser Fristen löschen oder anonymisieren wir Ihre personenbezogenen Daten.

7. Welche Rechte habe ich nach dem Datenschutzgesetz?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung bzw. Löschung, das Recht auf die Verarbeitungseinschränkung der Daten, das Recht auf Widerspruch der Datenverarbeitung und - soweit zutreffend - das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ausserdem haben Sie, soweit dies für Sie zutreffend ist, ein Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Sie können Ihre Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widerrufen. Beachten Sie bitte, dass ein solcher Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Ein solcher Widerruf kann zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen, die wir mit Ihnen unterhalten. Zur Ausübung Ihrer Rechte verwenden Sie bitte die in Abschnitt 9 genannten Kontaktdaten. Bitte helfen Sie uns, dafür zu sorgen, dass Ihre personenbezogenen Daten richtig und auf dem neuesten Stand sind: Sollten sich Ihre personenbezogenen Daten ändern, bitten wir Sie, uns diese Änderung möglichst frühzeitig mitzuteilen. Beachten Sie bitte ausserdem, dass Ihre Rechte auf Auskunft, Widerruf oder Widerspruch nicht absolut sind, da sie unter bestimmten Umständen nicht gelten oder Ausnahmen unterliegen können. Wir werden Ihren Anfragen gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen nachkommen. Gegebenenfalls werden wir Sie bei der Ausübung Ihrer Rechte zudem darum bitten, Nachweise über Ihre Identität zu erbringen. Ausserdem sind wir berechtigt, Sie um zusätzliche Informationen bitten, wenn Ihre Anfrage unklar ist. Sollten wir nicht in der Lage sein, Ihrer Bitte nachzukommen, werden wir Ihnen eine Erklärung abgeben.

8. Datensicherheit

Cornèr ergreift geeignete technische Massnahmen (z. B. Verschlüsselung, Pseudonymisierung, Protokollierung, Zugriffskontrolle, Daten-Backups usw.) und organisatorische Massnahmen (z. B. Anweisungen an unsere Mitarbeitenden, Geheimhaltungsvereinbarungen, Überprüfungen usw.), um den Schutz der erhobenen und verarbeiteten Informationen vor unberechtigtem Zugriff, Missbrauch, Verlust, Verfälschung und Zerstörung zu gewährleisten. Der Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten ist nur auf Grundlage der Notwendigkeit der Kenntnisnahme gestattet. Dennoch ist es in der Regel unmöglich, Sicherheitsrisiken restlos auszuschliessen: Gewisse Restrisiken sind meist unvermeidbar. Da eine vollumfängliche Datensicherheit insbesondere bei der Kommunikation per E-Mail, Instant Messaging oder ähnlichen Kommunikationsmitteln nicht gewährleistet werden kann, empfehlen wir Ihnen, vertrauliche Informationen auf besonders sicherem Wege zu übermitteln (z. B. per Post).

9. Wer ist für die Datenbearbeitung verantwortlich und wen kann ich kontaktieren?

Für die Bearbeitung von Daten im Geltungsbereich der vorliegenden Datenschutzerklärung verantwortlich ist die Fondazione di Previdenza Cornèr Terzo Pilastro, Via Canova 16, 6900 Lugano. Bei Fragen oder für Rückmeldungen betreffend Datenschutz oder die Bearbeitung Ihrer persönlichen Daten können Sie uns unter folgender Adresse kontaktieren:

Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule
Via Canova 16
6900 Lugano
E-Mail: dataprotection@corner.ch
Tel. 091 800 51 11

10. Änderungen dieser Datenschutzerklärung

Die vorliegende Datenschutzerklärung ersetzt die Fassung vom September 2023 und kann jederzeit angepasst werden, insbesondere wenn wir die Datenbearbeitungen ändern sollten oder wenn neue Rechtsvorschriften anwendbar werden. Generell gilt für Datenbearbeitungen die Datenschutzerklärung in der bei Beginn der betreffenden Bearbeitung aktuellen Fassung.

Lugano, im April 2024